

Begründung
zum Bebauungsplan
Blankenese 46

Inhalt

1. Grundlage und Verfahrensablauf	4
2. Anlass und Ziel der Planung	4
3. Planerische Rahmenbedingungen	5
3.1 Rechtlich beachtliche Tatbestände	5
3.1.1 Flächennutzungsplan	5
3.1.2 Landschaftsprogramm	5
3.1.3 Abweichung vom Flächennutzungsplan und Landschaftsprogramm	5
3.2 Andere rechtlich beachtliche Tatbestände	6
3.2.1 Bestehende Bebauungspläne/ Baustufenpläne/ Fluchtlinienpläne	6
3.2.2 Denkmalschutz	6
3.2.3 Kampfmittelverdacht	10
3.2.4 Baumschutz, Landschaftsschutz	10
3.2.5 Bauschutzbereich nach Luftverkehrsgesetz (LuftVG)	10
3.3 Andere planerisch beachtliche Tatbestände	10
3.3.1 Milieuschutzbericht Blankenese von 1985	10
3.3.2 Bodenuntersuchungen	11
3.4 Angaben zur Lage und zum Bestand	11
4. Umweltbericht	13
4.1 Vorbemerkungen	13
4.1.1 Kurzbeschreibung der Inhalte und Ziele der Planung	13
4.1.2 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) und Verzicht auf die Planung (Nullvariante)	13
4.1.3 Standort und Untersuchungsraum	14
4.1.4 Fachgutachten	14
4.1.5 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben - Beschreibung von technischen Verfahren	14
4.2 Bearbeitung der Schutzgüter einschließlich der Wechselwirkungen untereinander	14
4.2.1 Schutzgut Luft	14
4.2.1.1 Bestandsbeschreibung	14
4.2.1.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung	15
4.2.1.3 Beschreibung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	15
4.2.2 Schutzgut Klima	16
4.2.2.1 Bestandsbeschreibung	16
4.2.2.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung mit Eingriffsbewertung	16
4.2.2.3 Beschreibung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen/ Ausgleichsmaßnahmen	16
4.2.3 Schutzgut Wasser	17
4.2.3.1 Bestandsbeschreibung	17
4.2.3.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung mit Eingriffsbewertung	17
4.2.3.3 Beschreibung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen/ Ausgleichsmaßnahmen	17
4.2.4 Schutzgut Boden	18
4.2.4.1 Bestandsbeschreibung	18
4.2.4.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung mit Eingriffsbewertung	18
4.2.4.3 Beschreibung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen/ Ausgleichsmaßnahmen	19
4.2.5 Schutzgut Landschaft/ Stadtbild	19
4.2.5.1 Bestandsbeschreibung	19
4.2.5.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung mit Eingriffsbewertung	21

4.2.5.3	Beschreibung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen/ Ausgleichsmaßnahmen	21
4.2.6	Schutzgut Tiere, Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt	23
4.2.6.1	Bestandsbeschreibung Tiere und Pflanzen	23
4.2.6.1.1	Vorkommen von streng und besonders geschützten Arten	24
4.2.6.2	Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung mit Eingriffsbewertung	24
4.2.6.2.1	Beeinträchtigung von streng und besonders geschützten Arten	25
4.2.6.3	Beschreibung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen/ Ausgleichsmaßnahmen	25
4.2.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	26
4.2.7.1	Bestandsbeschreibung	26
4.2.7.2	Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung	27
4.2.7.3	Beschreibung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen/ Ausgleichsmaßnahmen	27
4.2.8	Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit	27
4.2.8.1	Bestandsbeschreibung	27
4.2.8.2	Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung	28
4.2.8.3	Beschreibung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen/ Ausgleichsmaßnahmen	28
4.3	Überwachung (Monitoring)	28
4.4	Zusammenfassung des Umweltberichts	29
4.5	Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft	29
5.	Planinhalt und Abwägung	30
5.1	Reines Wohngebiet	30
5.2	Allgemeines Wohngebiet	30
5.3	Erhaltungsbereich	31
5.4	Maß der baulichen Nutzung	33
5.4.1	Größe der Grundflächen und der überbaubaren Grundstücksflächen	33
5.4.2	Zahl der Vollgeschosse	35
5.4.3	Geschossfläche	36
5.5	Grünflächen	37
5.5.1	Private Grünflächen	37
5.6	Verkehr und Erschließung	38
5.7	Gestalterische Festsetzungen	38
5.8	Baumschutz, Begrünungsmaßnahmen	41
5.9	Boden- und Grundwasserschutz	43
5.10	Entwässerung	43
6.	Maßnahmen zur Verwirklichung	43
7.	Aufhebung bestehender Pläne	43
8.	Flächen- und Kostenangaben	43

1. Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage des Bebauungsplans ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509). In Erweiterung der städtebaulichen Festsetzungen enthält der Bebauungsplan bauordnungsrechtliche, abwasserrechtliche und naturschutzrechtliche Festsetzungen.

Das Planverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluss A5/ 08 vom 10.03.2008 (Amtl. Anz. S. 730) eingeleitet. Die Bürgerbeteiligung mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung und die öffentliche Auslegung des Plans haben nach den Bekanntmachungen vom 07. Dezember 2007 (Amtl. Anz. S. 2874) und vom 21. Dezember 2010 (Amtl. Anz. S. 2605) sowie die erneute Auslegung nach den Bekanntmachungen vom 24. Januar 2012 (Amtl. Anz. S. 86) stattgefunden.

2. Anlass und Ziel der Planung

Bedingt durch die ausgeprägte Topographie des Geesthangs und die historische Entwicklung des Ortes Blankenese ist das Plangebiet am Blankeneser Elbhang durch ein für Hamburg einmaliges städtebauliches Milieu gekennzeichnet. Charakteristisch ist die kleinteilige, unregelmäßige Struktur der Erschließung und Bebauung, die den Höhenlinien und Terrassierungen des Hanges folgt. Besonders reizvoll und prägend sind in diesem Zusammenhang die Treppenwege, die immer wieder Ausblicke auf die Elbhangbebauung, aber auch die freie Sicht auf die Elbe freigeben. Die städtebauliche Gestalt zeichnet sich durch das Zusammenwirken von Gebäuden aus unterschiedlichen Baupochen aus. Die zum Teil großräumigen Gärten sind in ihrer Grünqualität von prägender Bedeutung für das Landschaftsbild und tragen in besonderem Maße zur Wohnqualität und Attraktivität des Ortes bei.

Aufgrund seiner herausgehobenen Lage und seiner hohen städtebaulichen Qualität ist das Plangebiet einem starkem Wertschöpfungsdruck ausgesetzt. In den vergangenen Jahren wurden zahlreiche Bauvoranfragen und -anträge für Neubauten, Umbauten und Erweiterungen eingereicht, die sich in ihren Dimensionen nicht in das Umfeld einfügen würden. Mit dem bestehenden Planungsrecht des Baustufenplans besteht keine Handhabe, diese maßstabsfremden Vorhaben abzuwehren. Es ist zu befürchten, dass bei einer fortschreitenden Verdichtung der besondere städtebauliche Charakter und die besondere Eigenart des Milieus verloren gehen.

Aus den genannten Gründen besteht die Notwendigkeit der Schaffung von qualifiziertem Planungsrecht. Ziel der Planung ist es, die unverwechselbare Eigenart des Blankeneser Elbhangs, seines Milieus und seines Orts- und Landschaftsbilds zu bewahren. Gleichzeitig sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für eine angemessene und qualitätvolle

Weiterentwicklung des Gebiets geschaffen werden. Mit dem Ziel der Erhaltung der besonderen städtebaulichen Eigenart des Gebiets wird zudem ein Erhaltungsbereich nach § 172 BauGB festgesetzt. Ergänzende landschaftsplanerische Festsetzungen sichern die vorhandenen Grünstrukturen und halten wichtige Blickbeziehungen frei.

3. Planerische Rahmenbedingungen

3.1 Rechtlich beachtliche Tatbestände

3.1.1 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) stellt für den Bereich des Bebauungsplans Wohnbauflächen dar.

3.1.2 Landschaftsprogramm

Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. 363) stellt für das Plangebiet das Milieu „Gartenbezogenes Wohnen“ mit dem Zusatz „Grünqualität sichern, parkartig“ dar. Als milieuübergreifende Funktionen werden die Lage innerhalb einer Landschaftsachse, die erhöhte Grundwasserempfindlichkeit und der Schutz des Landschaftsbilds genannt.

Die Karte zum Arten- und Biotopschutz stellt die Biotopentwicklungsräume „Offene Wohnbebauung mit artenreichen Biotopelementen, wie Hecken, Knicks, Tümpeln, Ruderalflächen, Gehölzbeständen, Bäumen und Wiesen, bei hohem Anteil an Grünflächen“ (11a) dar. Der Biotopentwicklungsraum „Offene Wohnbebauung“ wird zu den „Biotopentwicklungsräumen mit parkartigen Strukturen“ gerechnet.

3.1.3 Abweichung vom Flächennutzungsplan und Landschaftsprogramm

Durch die geplante Festsetzung von Wohngebieten wird der Wohnbauflächendarstellung im Flächennutzungsplan entsprochen.

Den Entwicklungszielen des Landschaftsprogramms wird durch die Planung entsprochen: Das gartenbezogene Wohnen sowie das besondere Orts- und Landschaftsbild werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplans gesichert. Durch die Festsetzung privater Grünflächen, durch Erhaltungsgebote für prägende Einzelbäume und durch eine restriktive, am Bestand orientierte Bauflächenausweisung wird die offene, grüneprägte Milieustruktur auch im Sinne der Zielsetzungen des Arten- und Biotopschutzes gesichert und weiterentwickelt.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplans sowie des Landschaftsprogramms stehen den Entwicklungszielen des Bebauungsplans nicht entgegen, der Bebauungsplan ist somit aus der übergeordneten Planung entwickelt.

3.2 Andere rechtlich beachtliche Tatbestände

3.2.1 Bestehende Bebauungspläne/ Baustufenpläne/ Fluchtlinienpläne

Der Baustufenplan Blankenese in der Fassung seiner erneuten Feststellung vom 14. Januar 1955 (Amtl. Anz. S. 61) weist für den Bereich des Bebauungsplans Wohngebiet in zweigeschossiger offener Bauweise aus.

3.2.2 Denkmalschutz

<i>Bezeichnung, Lage</i>	<i>Bemerkungen</i>
Blankeneser Hauptstraße 38 Blankeneser Hauptstraße 39 Blankeneser Hauptstraße 41 Hans-Lange-Straße 1 Hans-Lange-Straße 5	Wohnhaus von um 1850 Fischerhaus 18.Jh. Fischerhaus 18. Jh. Fischerhaus um 1900 Wohnhaus 18. Jh. Ensemble: Blankeneser Hauptstraße 38, 39, 41, Hans-Lange-Straße 1, 5
Blankeneser Hauptstraße 58	Wohngebäude, Tagelöhnerhaus; u.a. 18. Jh. Ensemble: Blankeneser Hauptstraße 58, Haus, Böschung, Zaun und Treppe
Blankeneser Hauptstraße 71	Wohn- und Geschäftshaus um 1870
Blankeneser Hauptstraße 92	Wohnhaus um 1850 Ensemble: Blankeneser Hauptstraße 92, Gebäude mit Feldsteinstützmauer, einfachem Geländer, Tor und Windbäumen
Blankeneser Hauptstraße 102	Etagenhaus um 1870 Ensemble: Ensemble, bestehend aus dem um 1870 erbauten Wohnhaus mit Stützmauer und Eisenstabzaun KD, DL.-Nr.: 1712 Eintragungsdatum 21.04.2009

Blankeneser Hauptstraße 106	Wohnhaus; Gartenpavillon; u.a. um 1870 Ensemble: Blankeneser Hauptstraße 106, Wohnhaus, Pflaster, Gartenpavillon, Mauer, Treppe, Einfriedung und Hecke KD, DL.-Nr.: 0997 Eintragungsdatum 26.10.1992
Op'n Kamp 2-4	Fischerhaus, Tweehus von 1788
Op'n Kamp 28	Fischerhaus, Tweehushälfte 18. Jh. KD, DL.-Nr.: 1625 Eintragungsdatum 12.11.2007
Schulten Immenbarg 1	Wohnhaus um 1900

Blankeneser Hauptstraße 102

Das Hanggebiet von Blankenese, dessen Besiedlung wohl im 16. Jahrhundert begann, ist eines der ältesten Siedlungsgebiete im Hamburger Raum. Bauliche Zeugnisse aus drei Jahrhunderten seiner Geschichte konzentrieren sich auf engstem Raum im so genannten „Treppenviertel“, das sich ober- und unterhalb der Blankeneser Hauptstraße über den Hang erstreckt. Die Blankeneser Hauptstraße gehört zu den Verkehrswegen, die bereits auf einer Karte von Blankenese aus dem Jahre 1790 verzeichnet ist. Sie steigt vom Elbufer steil nach Norden an, bevor sie in einem scharfen Bogen nach Südosten abknickt und sich in einem weiten Bogen unterhalb des Kiekeberges in Richtung Nordosten schlängelt. Das Ensemble Blankeneser Hauptstraße 102 befindet sich auf der Nordseite am mittleren Abschnitt dieser Straße.

Noch Mitte des 19. Jahrhunderts wurde das Bild der Blankeneser Hauptstraße überwiegend von Fischer- bzw. Kleinwohnhäusern bestimmt. Dies änderte sich in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts, nachdem sowohl die schwindende Bedeutung der Blankeneser Fischerei- und Frachtschifffahrt als auch die verkehrstechnische Anbindung an Altona bzw. Hamburg zu einem tiefgreifenden Strukturwandel in Blankenese geführt hatten. Das ehemalige Fischerdorf wurde zum Vorort von Altona und Hamburg, in dem sich zahlreiche Altonaer und Hamburger Bürger niederließen. Dieser Wandel der Bebauung ist auch an dem Ensemble Blankeneser Hauptstraße 102 abzulesen, handelt es sich doch hier um ein zweigeschossiges Wohnhaus über erhöhtem Kellergeschoss aus der Zeit um 1870 mit Drempel und Seitenrisalit unter einem flachen, schiefergedecktem Walm- bzw. Satteldach, dessen weiter Überstand von Konsolen gestützt wird. Auf der Ostseite befindet sich, etwas zurückgesetzt, ein eingeschossiges Eingangshäuschen mit darüber liegendem Balkon. Die Fassaden des hell

geschlammten Putzbaus werden durch Geschoss- und Brüstungsbänder horizontal gegliedert, die Fenster mit aufwendigen Putzeinrahmungen betont. Wie im Blankeneser Treppenviertel typisch, stützt eine Stützmauer, die sich sowohl vor dem Gebäude als auch weiter östlich vor dem dazugehörenden Gärtchen hinzieht und von einem Eisenstabzaun abgesichert wird, das Gelände zur Straße, die unterhalb des Grundstückes verläuft.

Bis heute weitgehend in historischer Form erhalten, dokumentiert das Ensemble, das sich aus dem Gebäude sowie der Stützmauer und dem Eisenstabzaun zusammensetzt, ein Stück Stadtentwicklungsgeschichte im Blankeneser Treppenviertel. Eine Erhaltung des Ensembles ist daher sowohl aus historischen Gründen als auch wegen seiner Bedeutung für die charakteristischen Eigenheiten des Stadtbildes im öffentlichen Interesse.

Blankeneser Hauptstraße 106

Das Haus steht auf einem knappen, fast quadratischen, von einer Natursteinfuttermauer aus unregelmäßigen Quadern abgefangenen Grundstück nördlich oberhalb der Straße. Vor dem Haus und westlich breitet sich der kleine Hausgarten aus, östlich liegt der Zugang, auf der Rückseite stößt das Haus mit einem kleinen eingeschossigen Anbau, in dem sich Sanitäreinrichtungen befinden, an die nördliche Grenze, nämlich die Mauer für das oberhalb liegende Grundstück.

Über eine Natursteintreppe erreicht man den Hausgang, der mit Katzenköpfen und Iron-Bricks befestigt bis nach hinten führt. Die Straßenseite ist durch einen kleinen einfachen Zaun und eine Hecke geschützt. Im Vorgarten steht ein hölzernes Gartenhäuschen.

Bei dem Wohnhaus handelt es sich um einen giebelständigen Massivbau auf annähernd quadratischem Grundriss mit dem Eingang etwa in der Mitte der rechten Seitenfront. Es umfasst den leicht vortretenden Kellersockel, Wohngeschoss und ausgebauten Drempe. Das Satteldach, schiefergedeckt und mit schmalem Überstand, ist relativ flach ausgebildet.

Die architektonische Gestaltung beschränkt sich auf wenige Elemente wie profilierte Fenstereinfassungen, umlaufendes „Hauptgesims“, Traufgesims, das nach vorn um die Ecke verlängert den Fuß für das Giebelgesims darstellt; die Dachgesimse ruhen auf Volutenkonsölnchen, der Fuß auf flacher Konsole. Tür und Fenster im Wohngeschoss sind scheitrecht geformt und an der Straßenfront zu zwei Paaren kombiniert. Im Giebel findet sich eine Dreiergruppe rundbogiger Fenster, flankiert von zwei Radfenstern in Gusseisen. Die Fenster und die Eingangstür sind ursprünglich.

Es handelt sich um ein einfaches Handwerker oder Fischerhaus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts - Baudaten sind unbekannt. Das sparsame Formenrepertoire ist noch spätklassizistisch beeinflusst und legt ein Entstehungsdatum zwischen 1860 und 1870 nahe.

Das Gebäude repräsentiert einen Typus, der im älteren Teil 1 des Treppenviertels und an der Elbe häufiger zu finden ist, allerdings selten in diesem ungestörten Zustand und mit derart anschaulich historisch geprägter Grundstücksgliederung.

Aufgrund seiner Stellung und Lage hat es besondere Bedeutung in diesem Straßenabschnitt und bildet zum gegenüberliegenden Sagebiels Fährhaus mit seiner „Kurortarchitektur“ einen eindrucksvollen Kontrast, der auf die angestammte Blankeneser Bevölkerung verweist. Haus und Grundstück besitzen besonderen historischen Anschauungswert und städtebauliche Bedeutung. Die Erhaltung als Gesamtanlage mit den Elementen Mauer, Treppe und Einfriedigung, Hecke, Gartenpavillon, Pflaster und Wohnhaus liegt daher aus historischen Gründen und zur Bewahrung charakteristischer Eigenheiten des Stadtbildes im öffentlichen Interesse.

Fischerhaus Op'n Kamp 28

Unterhalb des Kiekebergs verläuft der hangparallele Weg Op'n Kamp, an dessen Südkante das o.g. Fischerhaus steht. Erstmals in einer Flurkarte von 1786 verzeichnet, handelt es sich dabei um ein eingeschossiges Tweehus mit reetgedecktem Krüppelwalmdach. Von dem Tweehus, in dem zwei Stuben an einer gemeinsamen Diele zusammengefasst waren, ist nur die südliche Hälfte erhalten, während der Nordteil in der Kaiserzeit durch ein Wohnhausneubau ersetzt wurde. Das Fischerhaus ist in einfacher Backsteinbauweise errichtet, wobei der Hausgiebel als Fachwerk ausgeführt ist. Die Backsteinflächen sind weiß geschlemmt. In den Fensteröffnungen sitzen zweiflügelige Sprossenfenster, die nach außen aufschlagen. Neben dem Haupteingang an der Südseite des Hauses führt eine Treppe in das Obergeschoß, die ein kunstvoll gearbeitetes Geländer in Rokokoformen aufweist.

Als eines der ältesten erhaltenen Häuser im Hanggebiet ist das Fischerhaus Op'n Kamp 28 beispielhaft für die historische Entwicklung der ehemaligen Fischersiedlung Blankenese. Insbesondere die rustikale Bauweise mit Backsteinsockel, Fachwerkgiebel und Reetdach ist charakteristisch für die dörflichen Ursprünge dieses Stadtteils. Mit dieser klassischen Bauform ist das Fischerhaus ein wichtiger Bestandteil des Ortsbildes des Blankeneser Treppenviertels.

Das Fischerhaus Op'n Kamp 28 ist gut erhalten. Jedoch wurde die innenräumliche Gliederung verändert und 1939-40 durch den Architekten Erich Schmarje umgebaut, wobei auch das Dachgeschoss ausgebaut worden ist. Das äußere Erscheinungsbild ist dabei aber gut bewahrt geblieben.

3.2.3 Kampfmittelverdacht

Gemäß Verdachtsflächenkarte des Kampfmittelräumdienstes ist der Bereich des Bebauungsplans überwiegend noch nicht ausgewertet worden. Nach heutigem Kenntnisstand kann das Vorhandensein von Bombenblindgängern aus dem 2. Weltkrieg nicht ausgeschlossen werden.

Bauvorhaben sind im Einzelnen beim Kampfmittelräumdienst abzufragen.

3.2.4 Baumschutz, Landschaftsschutz

Für den Geltungsbereich gilt die Baumschutzverordnung vom 17. September 1948 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 791-i), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 359, 369).

3.2.5 Bauschutzbereich nach Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

in der Fassung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert am 8. Mai 2012 (BGBl. I S. 1032). Durch seine Lage in der Einfugschneise des Flughafens Fuhlsbüttel unterliegt das gesamte Plangebiet Bauhöhenbeschränkungen nach § 12 LuftVG. Im Beiblatt zum Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) ist nachrichtlich die untere Grenze des Bauschutzbereichs mit 112,2 m über Normalnull (NN) angegeben.

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans wird sichergestellt, dass diese Grenzen nicht berührt werden. Eine nachrichtliche Übernahme des Schutzbereichs in die Planzeichnung ist daher nicht erforderlich. Weiterhin liegt das Plangebiet nach §§ 12 und 18 LuftVG im Bau- und Anlagenschutzbereich des Sonderlandeplatzes Finkenwerder. Gemäß § 18 Absatz 3 Satz 1, Nr. 1a ist die Zustimmung der Luftfahrtbehörden erforderlich, wenn im Umkreis von 4 Kilometern Halbmesser um den Flughafenbezugspunkt die Höhe von 30,00 m über NN überschritten wird. Demnach ist je nach Geländehöhe die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Das betrifft auch für die Umsetzung der Bauvorhaben eventuell zum Einsatz gelangendes Baugerät.

3.3 Andere planerisch beachtliche Tatbestände

3.3.1 Milieuschutzbericht Blankenese von 1985

Für das Plangebiet liegt eine Milieuschutzfibel vor, welche im Jahr 1986 vom Landesplanungsamt unter Mitwirkung der Kulturbehörde, Denkmalschutzamt und dem Bezirksamt Altona veröffentlicht wurde. Die Fibel enthält Anregungen und Beispiele für

Bauherren und Architekten, wie Instandsetzungen, Modernisierungen und Neubauten im Milieugebiet des Blankeneser Elbhanges angemessen gestaltet werden können.

3.3.2 Bodenuntersuchungen

Für den gesamten nördlichen Geesthang des Elburstromtals wurde im Jahr 1983 ein Gutachten angefertigt, in welchem Bereiche mit erhöhter Hangrutschgefahr bzw. reduzierter Standfestigkeit des Bodens erfasst wurden. Der große Maßstab des Gutachtens lässt eine parzellenscharfe Abgrenzung der gefährdeten Bereiche in den Bebauungsplan nicht zu. In den Bebauungsplan wird ein Hinweis aufgenommen, dass bedingt durch die schwierigen Baugrundverhältnisse bei Bau- und Erweiterungsvorhaben stets eine Prüfung der ausreichenden Standsicherheit vorgenommen werden sollte - auch außerhalb der gekennzeichneten Bereiche. Dieser Hinweis erscheint ausreichend, weil im Bebauungsplan Blankenese 46 keine neuen Bauflächen ausgewiesen werden, sondern nur eine planungsrechtliche Sicherung der Bauflächen auf heute bereits bebauten Grundstücken erfolgt, wobei auch Erweiterungsmöglichkeiten eingeräumt werden.

3.4 Angaben zur Lage und zum Bestand

Das am Geesthang gelegene Plangebiet grenzt nördlich an das so genannte Blankeneser Treppenviertel. Es umfasst die Bebauung beiderseits der Blankeneser Hauptstraße sowie entlang der Straßen und Wege Op`n Kamp, Steiler Weg, Charitas-Bischoff-Treppe, Bartmanns Treppe, Schulten Immenbarg, Schlagemihls Treppe, Hans-Lange-Straße, Süllbergsweg und Bornholdts Treppe.

Die Abgrenzung des Plangebiets wurde so gewählt, dass westlich, nördlich, östlich und südlich des Plangebiets bestehende oder in Aufstellung befindliche Bebauungspläne lückenlos anschließen.

Das Plangebiet zeichnet sich besonders durch die ausgeprägte Topographie des Geesthangs im Elbstromtal aus. Der Verlauf der Erschließung durch Wege und Treppen folgt im Wesentlichen den Höhenlinien der einzelnen Hügel und Täler. Die Grundstücke sind bis auf wenige Ausnahmen terrassiert. Die sie begrenzenden Stützmauern geben dem gesamten Wege- und Treppennetz ein verbindendes Grundgefüge. Im Wegenetz bietet sich zwischen den Grundstücken immer wieder der Blick über die bewegte Dachlandschaft, die Bebauung am Elbhange sowie über den Fluss hinüber zum anderen Elbufer. Diese besondere Qualität wird gesteigert durch die üppige Vegetation am Weg und in den angrenzenden Gärten.

Hinsichtlich der Baustile und Bauformen ist das Plangebiet sehr heterogen geprägt. Da das Blankeneser Treppenviertel über Jahrhunderte gewachsen ist, weist es in Bauformen und Architektur ein sehr heterogenes und abwechslungsreiches Erscheinungsbild auf. Es findet

sich ein Nebeneinander von Gebäuden aus unterschiedlichen Stilepochen, bauliche Zeugnisse aus drei Jahrhunderten befinden sich hier in enger Nachbarschaft zueinander. Hierzu zählen Fischerhäuser aus dem 18. Jahrhundert, klassizistische kleine Putzbauten aus der Mitte des 19. Jahrhunderts, stuckverzierte Etagenhäuser aus der Gründerzeit und der Jahrhundertwende, Backsteinbauten des Heimatstils und des Traditionalismus aus den Jahren zwischen den beiden Weltkriegen und schließlich die neueren Gebäude aus der Zeit nach dem zweiten Weltkrieg. Jede dieser Bauepochen ist geprägt von ihren typischen baulichen Merkmalen und Gestaltungselementen. Die Gebäude wurden im Laufe der Jahre zum Teil erneuert und umgebaut, so dass bei einigen viel von den ursprünglichen Gestaltungselementen verloren gegangen ist.

Charakteristisch für das Plangebiet ist die städtebauliche Kleinteiligkeit, die sich vorwiegend durch Einzelhausbebauung in ein- und zweigeschossigen Wohngebäuden ausprägt. Nur vereinzelt sind auch Mehrfamilienhäuser vorzufinden.

Die prägende Nutzungsart im Plangebiet ist fast ausschließlich das Wohnen. Entlang des Süllbergswegs, der Hans-Lange-Straße und der Blankeneser Hauptstraße befinden sich mehrere Läden sowie einige Büros und kleinere Gastronomiebetriebe.

Am Blankeneser Elbhang haben sich über die Jahrhunderte umfangreiche und zusammenhängende Gartenstrukturen gebildet, die das Stadt- und Landschaftsbild prägen. Diese Grünflächen sind überwiegend durch typische, wohnungsbezogene Gartennutzungen geprägt und verhältnismäßig gering mit Nebenanlagen durchsetzt und von daher von einer besonderen Qualität. Sie tragen maßgeblich zur Wohnqualität und Attraktivität des Ortes bei.

Auf dem Flurstück 333 (Blankeneser Hauptstraße 43) befindet sich eine Vattenfall-Netzstation, welche einschließlich der Kabel auf dem Flurstück 334 auch weiterhin für die örtliche Stromversorgung benötigt wird.

In fast allen Straßen- und Wegeflächen des Plangebietes befinden sich Niederdruck-Gasleitungen. Die Leitungen dienen der Versorgung der Anlieger und hydraulischen Netzsicherheit der Hamburg Netz GmbH und werden weiterhin für die örtliche Gasversorgung benötigt.

4. Umweltbericht

4.1 Vorbemerkungen

4.1.1 Kurzbeschreibung der Inhalte und Ziele der Planung

Zur Sicherung des Milieugebietes wird ein Erhaltungsbereich nach § 172 BauGB festgesetzt und milieubezogene Gestaltungsfestsetzungen getroffen, die die Qualität der prägenden Bau- und Freiraumelemente sichern und vor gebietsuntypischer Veränderung schützen. Die Art der baulichen Nutzung wird zur planungsrechtlichen Sicherung der Wohnbebauung als reines Wohngebiet festgesetzt. Das Maß der baulichen Nutzung wird durch Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche und Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Die zulässige Grundfläche wird mit der Ausweisung von bestandsorientierten Baugrenzen begrenzt. Um eine nachhaltige Weiterentwicklung des Plangebiets und des baulichen Bestandes zu ermöglichen, werden Baukörper ausgewiesen, die dem Bestand entsprechen und zusätzlich genaue planungsrechtliche Voraussetzungen für bauliche Erweiterungen festgesetzt. Das städtebauliche Erscheinungsbild wird durch die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse auf den genehmigten Bestand und die Anrechnung von Flächen in Nichtvollgeschossen bei der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche gewahrt. Die bestehenden Restaurant-, Café- und Hotelbetriebe werden durch die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes planungsrechtlich gesichert. Detaillierte Gestaltungsvorschriften dienen dem Erhalt bzw. der Wiederherstellung des Milieucharakters und tragen dazu bei, dass sich Neubauten und bauliche Veränderungen ortstypisch in die Blankeneser Elbhangbebauung einfügen.

Der landschaftsprägende Wechsel von durchgrünten Gartenflächen und kleinteiliger Bebauungsstruktur wird durch die Festsetzung von privaten Grünflächen und Einzelbäumen/ Baumgruppen gesichert. Die besondere Qualität der raumprägenden Freiraumelemente wie Treppen, Wege, Stützmauern, Zäune und Hecken wird durch gestalterische Festsetzungen geschützt.

4.1.2 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) und Verzicht auf die Planung (Nullvariante)

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird die Erhaltung des besonderen Blankeneser Milieugebiets mit seinen zahlreichen Grünflächen beabsichtigt.

Die Zulassung von mehr Bebauung als vorgesehen würde den Zielen des Bebauungsplanes widersprechen.

Bei Nichtdurchführung der Planung werden eine weitere bauliche Entwicklung mit negativen Veränderungen der prägenden Gestaltungselemente sowie eine gebietsuntypische

Verdichtung der Bebauung mit Verlust landschaftsprägender Grünstrukturen erwartet. Die Möglichkeiten zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung des Blankeneser Elbhangs als Milieuschutzgebiet würden nicht ausgeschöpft.

4.1.3 Standort und Untersuchungsraum

Die Angaben zum Bestand sind in Ziffer 3.4 in der Begründung dargelegt. Der Untersuchungsraum der Umweltprüfung ist durch das Plangebiet abgegrenzt. Da umweltrelevante Auswirkungen über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinaus nicht ausgeschlossen werden können, wurden die umliegenden Bereiche in die Untersuchungen möglicher Auswirkungen mit einbezogen.

4.1.4 Fachgutachten

- Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zu dem Bebauungsplan Blankenese 46 (Juli 2009)
- Geologisches Landesamt Hamburg, Gutachten: Das Gefährdungspotential des nördlichen Elbhangs zwischen der westlichen Landesgrenze und dem Altonaer Balkon (April 1983)

4.1.5 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben - Beschreibung von technischen Verfahren

Die Bestandsdaten zum Schutzgut Tiere und Pflanzen beruhen auf einer Biotop-typenkartierung (2007/2009). Für die Darstellung der Tierwelt wird eine Potenzialabschätzung vorgenommen; tierökologische Daten sind nicht vorliegend. Für die übrigen Schutzgüter wurde auf vorhandene Pläne, Gutachten, sonstige Veröffentlichungen und Hinweise beteiligter Behörden zurückgegriffen. Weitergehende Angaben wie zur Luftbelastung und den lokal-klimatischen Verhältnissen beruhen auf allgemeinen oder grundsätzlichen Angaben und Prognosewerten. Die verwendeten technischen Verfahren können den Fachgutachten entnommen werden, sofern sie nicht im Umweltbericht erwähnt sind.

4.2 Bearbeitung der Schutzgüter einschließlich der Wechselwirkungen untereinander

4.2.1 Schutzgut Luft

4.2.1.1 Bestandsbeschreibung

Der Hamburger Stadtkörper wird durch seine windoffene Lage in der norddeutschen Tiefebene relativ gut durchlüftet und weist damit zur überwiegenden Zeit des Jahres günstige

Voraussetzungen für die Verteilung von Luftschadstoffen auf. Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen Bereich, der aufgrund der gut durchgrünten Hanglage am Elbstrom und der kleinteiligen Erschließung mit einem geringen Anteil an öffentlichen Straßenverkehrsflächen eine besondere Situation aufweist.

Entsprechend der Lage im Einzugsgebiet der Siedlungsflächen und der Elbe ist von einer Grundbelastung durch emittierende Luftschadstoffe und Stäube aus Hausbrand, Verkehr etc. auszugehen, die geringer als der Durchschnitt der Hamburger innerstädtischen Gebiete ist. Betriebe mit außergewöhnlichen luftbelastenden Emissionen befinden sich im Plangebiet nicht. Die Auswertung der Jahresmittelwerte der Schadstoffkonzentrationen der im Untersuchungsraum liegenden Messstationen Falkenthaler Weg und Wasserwerk Boursberg zeigten sehr deutliche Unterschreitungen der gesetzlich festgelegten Grenzwerte. Insgesamt handelt es sich um einen schwach belasteten lufthygienischen Entlastungsraum bzw. ein städtisches Randgebiet mit mäßiger Belastung.

Lärmquellen im Plangebiet sind Verkehrslärm, Liefer- und Besucherverkehre, Schiffsverkehr und Fluglärm.

4.2.1.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung

Im zukünftigen Wohngebiet ist keine wesentliche Anhebung der luftbelastenden und lärm erzeugenden Faktoren durch Nutzungsintensivierungen und erhöhtes Verkehrsaufkommen zu erwarten. Es werden keine zusätzlichen schalltechnischen Einflüsse auf das Plangebiet durch die Planfestsetzungen ausgelöst. Aufgrund der überwiegend bestandsorientierten Nutzung des Plangebiets ist nur von einer nicht quantifizierbaren Zunahme gasförmiger Emissionen und Lärmemissionen auszugehen. Erheblich negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft bestehen nicht.

4.2.1.3 Beschreibung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Die Sicherung der privaten Gartenflächen als Grünfläche und die Erhaltungsgebote für Bäume und Gehölzgruppen tragen zur Erhaltung der lufthygienischen Funktionen und Minderung von Luft- und Lärmbelastungen bei. Durch Bäume, Gehölze und Grünflächen werden Stäube und Schadstoffe ausgekämmt, Sauerstoff produziert und gleichzeitig Kohlendioxid gebunden. Die Staubbindung und Schadstoffabsorption fördert die Reinhaltung der Luft.

4.2.2 Schutzgut Klima

4.2.2.1 Bestandsbeschreibung

Die Niederschläge im atlantisch geprägten Untersuchungsraum betragen im Jahresmittel 730 mm, die mittlere Lufttemperatur liegt im Juli bei 17,0 °C und im Januar bei +0,1 °C. Die kleinklimatische Situation wird durch die Elbhanglage mit mäßig verdichteter Bebauung, geringem Anteil emittierender Hauptverkehrsstraßen, geringen Versiegelungsanteil und hohen Freiflächenanteil geprägt. Der Wechsel offener südexponierter und gehölzbestandener Hangbereiche bedingt ein ausgeprägtes Geländeklima und besondere lokale Kleinklimaerscheinungen.

Die aufgelockerte Elbhangbebauung gilt als Bereich mit mäßiger Belastung. Die privaten Gartenflächen auf dem Elbhang sind von hoher Bedeutung für die Klimafunktionen.

4.2.2.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung mit Eingriffsbewertung

Auswirkungen auf die überörtlichen Klimafunktionen des Elbhangs werden durch die Planung nicht ausgelöst. Die klimatischen Ausgleichsfunktionen der bestandsbildenden Grünflächen werden erhalten.

Die mit der Planung mögliche maßvolle Nachverdichtung kann zu einem Verlust kleinklimatisch wirksamer Vegetationsstrukturen und einer Reduzierung des Grünvolumens in einem sehr geringen Umfang führen. Insgesamt sind keine erheblich negativen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Klima zu erwarten.

4.2.2.3 Beschreibung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen/ Ausgleichsmaßnahmen

Der Erhalt klimatisch wirksamer Vegetationsstrukturen durch Festsetzung privater Grünflächen sowie von Baum- und Gehölzgruppen trägt zur Aufrechterhaltung der Klimafunktionen bei.

Die festgesetzten Begrünungsmaßnahmen für Stellplätze sowie Außenwände von Garagen und Stützen von Pergolen und Carports (vgl. § 2 Nummer 15) beeinflussen die kleinklimatischen Verhältnisse positiv, indem Temperaturextreme und Aufheizeffekte durch die Vegetation gemildert und der Wasserabfluss verzögert wird. Schattenwurf und Verdunstungskälte sorgen für einen klimatischen Ausgleich.

Die Herstellung der Fahr- und Gehwege sowie Stellplätze in den Baugebieten in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau (vgl. § 2 Nummer 16) verhindert eine zu starke Aufheizung befestigter Flächen.

4.2.3 Schutzgut Wasser

4.2.3.1 Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet im Einzugsgebiet der Elbe weist keine natürlichen oder künstlich angelegten Oberflächengewässer auf.

Die Schutzwirkung der Deckschichten für das Grundwasser ist im Plangebiet überwiegend mittel, da die Mächtigkeit bindiger Deckschichten 5 - 10 m beträgt. Die Grundwasserempfindlichkeit ist entsprechend mittel.

Die Entwässerung des Plangebiets erfolgt zurzeit dezentral über Versickerung auf den Grundstücken und zentral über das bestehende Mischwassersielsystem.

4.2.3.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung mit Eingriffsbewertung

Die mit dem Vorhaben verbundene Neuversiegelung durch eine kleinteilige Verdichtung im Bestand wirkt sich negativ auf die Versickerungsfähigkeit von Niederschlägen im Plangebiet aus. Die Versickerungsleistung wird in geringem Umfang verringert und der Oberflächenabfluss erhöht.

Die Versiegelungsbilanz ist in etwa gleichbleibend; Mehrversiegelungen in größerem Umfang sind nicht zulässig. Der Bodenwasserhaushalt wird in einer nicht quantifizierbaren Größenordnung verändert. Durch die Planung wird der Wasserhaushalt in seiner Qualität und seinem Wasserkreislauf nicht verändert. Das Schutzgut Wasser wird insgesamt nicht erheblich durch die Planung beeinflusst.

Die Schmutzwasserentsorgung soll über das vorhandene Sielnetz erfolgen. Zur Rückhaltung und Versickerung von Oberflächenwasser im Gebiet bestehen aufgrund der geringen baulichen Verdichtung und den anstehenden Bodenverhältnissen gute Möglichkeiten.

4.2.3.3 Beschreibung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen/ Ausgleichsmaßnahmen

Der oberflächennahe Wasserhaushalt wird durch großflächigen Erhalt der offenen, begrünten Vegetationsflächen, die zur Wasserrückhaltung beitragen, positiv beeinflusst. Die Festsetzung von privaten Grünflächen hat positive Wirkungen auf den Grundwasserhaushalt und bewirkt eine Verminderung der Mischwassersieleinläufe und damit auch der Überlaufhäufigkeiten.

Durch die Herstellung der Fahr- und Gehwege sowie Stellplätze in den Baugebieten in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau (vgl. § 2 Nummer 16) wird die Bodenversiegelung gemindert. Die Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers auf den Grundstücken über

die belebte Bodenzone (vgl. § 2 Nummer 17) führt zu einer Niederschlagsrückhaltung im Plangebiet und Stärkung der Grundwasserneubildung.

Da durch die Planung bezüglich des Schutzgutes Wasser mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, sind keine weiteren Maßnahmen zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen erforderlich.

4.2.4 Schutzgut Boden

4.2.4.1 Bestandsbeschreibung

Die geologische Ausgangssituation ist durch den Geesthang und das tief eingeschnittene Urstromtal der Elbe geprägt. Im Hanggebiet sind glazifluviale Ablagerungen aus vorwiegend gemischtkörnigen Sanden sowie Sanden/ Kiesen anstehend.

Die Oberböden des Plangebiets sind im Bereich der bebauten Siedlungsflächen durch Versiegelung und Veränderung der anstehenden Bodenschichten anthropogen überformt. Die Böden sind daher nicht mehr ursprünglich und ungestört. Die Garten- und Kulturböden in den privaten Gartenflächen sind mit Nährstoffen angereichert und werden intensiv genutzt. Der Versiegelungsanteil im Plangebiet beträgt ca. 40 bis 50 %. Die natürlichen Bodenfunktionen sind im Bereich der überbauten und versiegelten Flächen unterbunden. Die offenen Bodenflächen erfüllen Bodenfunktionen als Bestandteil des Wasser- und Nährstoffkreislaufs, als Puffer für Schadstoffe und Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Die Bodenbelastung entspricht dem Grad der Überformung der Bodenverhältnisse. Es wird davon ausgegangen, dass in der Regel unbelastete Böden vorherrschend sind. Großflächige Bodenverunreinigungen durch den Eintrag über den Luftweg sind nicht bekannt. Im Altlasthinweiskataster sind keine Flächen für das Plangebiet verzeichnet. Im Plangebiet sind fast alle Grundstücke von dem Kampfmittelräumdienst der Behörde für Inneres – Feuerwehr F04 gemäß der Verdachtsflächenkarte im GeoInfo-Online bisher noch nicht ausgewertet worden (Stand Juni 2009). Bei Bauvorhaben ist daher im Einzelnen beim Kampfmittelräumdienst abzufragen, ob ein Verdacht auf Kampfmittel besteht und ggf. weitere Maßnahmen erforderlich werden.

4.2.4.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung mit Eingriffsbewertung

Die mit der Planung verbundene geringfügige Verdichtung baulicher Nutzungen führt zu Veränderungen des Bodens durch Bodenab- und -auftrag und Neuversiegelung in sehr geringem Umfang. In Bezug auf die Wechselwirkungen mit dem Grundwasser ist die verschlechterte Aufnahmefähigkeit für Niederschläge sowie die verringerte Filterfunktion gegenüber dem Grundwasser anzuführen.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans lassen eine Neuversiegelung durch Erweiterung der überbaubaren Grundfläche in einem Umfang von ca. 10 % zu. Die Versiegelungsbilanz bleibt in etwa gleich. Es besteht keine wesentliche Zunahme der Bodenversiegelung gegenüber dem Bestand und dem geltenden Planrecht. Die Bebauungsplanfestsetzungen führen zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Bodenfunktionen. Durch die Planung wird der Boden in seiner Qualität nicht verändert. Das Schutzgut Boden wird durch die Planung nicht erheblich beeinflusst.

4.2.4.3 Beschreibung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen/ Ausgleichsmaßnahmen

Die Bodenfunktionen werden durch die Erhaltung der Grünflächen geschützt. Die Festsetzungen der zusammenhängenden Gartenflächen als private Grünfläche tragen zum Bodenschutz mit einem verbesserten Bodenwasserhaushalt und einer guten Grundwasseranreicherung bei. Die Standortvoraussetzungen für die Vegetation werden erhalten.

Eine Minderung der Einschränkung von Bodenfunktionen wird durch die Festsetzung eines wasser- und luftdurchlässigen Aufbaus für Fahr- und Gehwege sowie Stellplätze in den Baugebieten erreicht (vgl. § 2 Nummer 16), die auch auf befestigten Flächen weitgehend die Speicher- und Versickerungsfunktionen des Bodens für Niederschlagswasser erhält. Der Bodenwasserhaushalt wird durch flächenhafte Versickerung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone positiv beeinflusst (vgl. § 2 Nummer 17).

Da durch die Planung bezüglich des Schutzgutes Boden mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, sind keine weiteren Maßnahmen zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen erforderlich.

4.2.5 Schutzgut Landschaft/ Stadtbild

4.2.5.1 Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet stellt sich als gartengeprägte Siedungslandschaft im Übergang zum Landschaftsraum der Gewässerlandschaft dar. Besondere Landschaftselemente sind das stark bewegte Relief des Elbhangs mit Hügeln, Steilhängen und Taleinschnitten und die exponierte Lage zur Elbe.

Die durchgrünten Gartenflächen zwischen den einzelnen Baukörpern und Baufeldern bilden an verschiedenen Stellen zusammenhängende Grünflächen und strukturieren den Elbhang. Die Grünflächen übernehmen wichtige Freiraumqualitäten, sind von prägender Bedeutung für das Landschaftsbild und wesentlicher Bestandteil des Erscheinungsbildes der Blankeneser Hangbebauung. Entlang von Wegen und Treppen bedingen die privaten Grünflächen den Wechsel von engen und weiten Raumsituationen. Innerhalb der bebauten Flächen sind die

Grünflächen raumbildprägende Strukturen für die Sichtbeziehungen und Ausblicke zum Elbhang hangauf- und abwärts sowie zum Elbstrom.

Die Aufweitungen zwischen Bebauung und Freiraum mit Blickbeziehungen über das Tal oder die Elbe sind typische Merkmale des Blankeneser Milieugebiets und für die Erlebbarkeit der landschaftlichen und städtebaulichen Besonderheiten des Gebietes von hoher Bedeutung.

Das Landschaftsbild ist durch eine hohe Erlebnisvielfalt, Schönheit und naturräumliche Identität gekennzeichnet und insgesamt von hohem Wert, hoher Schutzwürdigkeit und –Bedürftigkeit.

Die städtebauliche Charakteristik des Blankeneser Milieus ist durch das Zusammenwirken der besonderen topographischen und landschaftlichen Gegebenheiten, durch die bewegte Gruppierung der Baustruktur innerhalb des Ortsbildes und durch die raumgliedernde Wirksamkeit der Freiraumelemente bestimmt.

Topographische Elemente mit städtebaulicher Wirksamkeit sind die einzigartige Lage auf dem nach Süden orientierten Geestrücken über der Elbe und die durch Hügel und Taleinschnitte unterschiedlich definierten Teilbereiche, die die städtebauliche Entwicklung des Ortsbildes entscheidend mitbestimmt haben. Die Staffelung der Terrassengrundstücke und die exponierte Situation der Elblage begünstigten eine außergewöhnlich üppige Durchgrünung. Die traditionell üblichen kleinformatischen Materialien wie Findlinge, behauene Steine, Backstein, Holz und Reet zum Bau von Häusern, Hangterrassen und Begrenzungen gewährleisteten eine harmonische Einbindung der Baustruktur in die Landschaft und sind heute noch wesentliches, verbindendes Gestaltungsmerkmal des Blankeneser Milieus. Die vertikal gegliederte, höhengestaffelte Bebauung berücksichtigt den Bezug zur Elbe und begleitet die Modellierung der Topographie. Die vielgestaltige Hangbebauung zeichnet die markanten Höhenlinien und Terrassen des Elbhangs nach und ist maßgebend für die Sichtbeziehungen in das Hanggebiet und auf das Wasser.

Die baulichen Elemente mit milieuprägender Wirksamkeit ergeben sich aus der kulturhistorischen Entwicklung der Hangbebauung. Charakteristisch für die Blankeneser Elbhangbebauung ist das Nebeneinander von Gebäuden aus unterschiedlichen Bauepochen aus drei Jahrhunderten mit jeweils typischen baulichen Merkmalen und Gestaltungselementen. Die historische Bausubstanz, die häufig durch eine Fassadengestaltung mit einer „Schauseite“ zum öffentlichen Raum gekennzeichnet ist, prägt das Erscheinungsbild.

Freiraumelemente mit milieuprägender Wirksamkeit sind Baumgruppen und -reihen, Hecken, Zäune und Stützmauern. Das Freiraummilieu wird auch durch das Gesamtbild der Häuser mit den dazugehörigen Garten- und Freiflächen bestimmt. Ortstypisch sind landschaftlich

geprägte Terrassengärten, häufig auch sehr kleinflächig, mit einer ausgeprägten Formen- und Pflanzenvielfalt. Die in der Regel üppige Vegetation ist durch wärmeliebende Arten und Blütenreichtum ausgezeichnet. Die Vorgärten sind als Übergang zwischen öffentlichen Straßenraum und Privatgarten von Bedeutung für das Gesamterscheinungsbild des Milieus. Die gestalterische Qualität der Gärten wird durch die abgestimmte Komposition historischer Haus- und Gartenanlagen bestimmt.

Das Erschließungsnetz aus Straßen, Fußwegen und Treppen ist Bestandteil des besonderen Blankeneser Milieus. Fußwege und Treppen sind zum größten Teil noch in der ursprünglichen kleinmaßstäblichen Pflasterung aus Naturstein oder gelbem Backstein erhalten und dokumentieren als historische Pflastermaterialien die kulturhistorische Entwicklungsgeschichte. Ein durchlaufendes Band von Stützmauern und Böschungen begleitet das Netz der Treppen und Wege als verbindendes milieuprägendes Merkmal. Die begrenzenden Stützmauern sind in der Regel aus den gleichen ortstypischen Bausteinen wie Treppen und Wege hergestellt.

4.2.5.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung mit Eingriffsbewertung

Die prägende Gesamtstruktur des Milieus wird durch die Festsetzung eines Erhaltungsbereichs gesichert. Die Blankeneser Elbhangbebauung mit der besonderen Gestalt des Orts- und Landschaftsbildes wird erhalten. Städtebauliche Entwicklungen, die das Erscheinungsbild des Milieugebiets negativ beeinflussen, und gebietsuntypische Gestaltungen von Bauvorhaben werden verhindert. Zukünftige Vorhaben werden in ihrer Gestaltqualität auf die Erhaltungsziele abgestimmt.

Die wertbestimmenden und gliedernden Gartenflächen innerhalb der Bebauung werden als private Grünfläche gesichert und der landschaftliche Charakter des Elbhangs aufrechterhalten. Gleichzeitig wird das Erschließungsnetz aus Treppen, Wegen und Straßen als verbindendes und freiraumprägendes Grundgefüge erhalten.

Die wesentlichen Sichtbeziehungen auf den Elbhang und die Elbe werden erhalten.

Es werden keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft/ Stadtbild durch die Festsetzungen des Bebauungsplans erwartet. Erheblich negative Auswirkungen werden ausgeschlossen. Die Festsetzung von Erhaltungsbereichen und die Ausweisung von privaten Grünflächen wirken sich positiv auf das städtebauliche und landschaftliche Erscheinungsbild aus.

4.2.5.3 Beschreibung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen/ Ausgleichsmaßnahmen

Die milieuprägende Bebauungs- und Grünstruktur wird durch die Festsetzung eines Erhaltungsbereichs (vgl. § 2 Nummer 1) und differenzierte, bestandsorientierte Festsetzungen zur baulichen Nutzung und Gestaltung gesichert. Durch eine eng am Bestand angepasste

Baukörperfestsetzung in Verbindung mit nur geringfügigen Erweiterungsmöglichkeiten wird eine maßvolle Weiterentwicklung unter Erhalt der durchgrünter Siedlungsstruktur und dem Freihalten von Blickbeziehungen erreicht (vgl. § 2 Nummer 3 und 10). Eine gebietsuntypische Verdichtung durch neue Baukörper im Bereich ungenutzter grünbestimmter Grundstücke wird ausgeschlossen.

Zur Bewahrung des städtebaulichen Erscheinungsbildes werden die Geschossigkeit entsprechend des genehmigten Bestandes sowie die Berücksichtigung von Flächen in Nicht-vollgeschoss bei der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche festgesetzt (vgl. § 2 Nummer 4).

Zur Vermeidung stilentfremdender Veränderungen der historischen Bausubstanz und gebietsuntypischer Entwicklungen durch milieuschädigende bauliche Veränderungen und Neubauten werden detaillierte Gestaltungsfestsetzungen getroffen, die dazu beitragen, dass sich Bauformen und Baumaterialien von Gebäuden, Dächern, Fassaden, Terrassen, Stützmauern, Hecken und Zäune sowie Fußwege und Treppen in das besondere Umfeld des Blankeneser Hanggebiets einfügen (vgl. § 2 Nummern 5 bis 13).

Die Festsetzung der durchgrünter Gartenzonen als private Gartenfläche für einzelne Teilgebiete gewährleistet den Erhalt der Freiraumqualität mit dem besonderen Zusammenspiel von Topographie und Bebauung und von Sichtbezügen auf den Elbhange und die Elbe. Das besondere Erscheinungsbild des Blankeneser Elbhanges mit zusammenhängenden Freiflächen als strukturbestimmendes Freiraumelement wird geschützt.

Die das Stadt- und Landschaftsbild prägenden bedeutendsten Sicht- und Blickbeziehungen werden als naturschutzrechtliche Festsetzung gesichert. Die Blickbeziehungen sind wesentlicher Bestandteil der besonderen Eigenart des Blankeneser Treppenviertels und tragen zur sinnlichen Wahrnehmbarkeit der Landschaft bei. Die Festsetzung der privaten Grünflächen korrespondiert mit dem Schutz der Sicht- und Blickbeziehungen. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Blickbeziehungen durch bauliche Anlagen, werden ergänzend für einzelne Grundstücke maximale Gebäudehöhen festgesetzt.

Für die prägenden Grünstrukturen aus Bäumen, Baumgruppen und gehölzbestandenen Freiflächen werden Erhaltungsgebote mit Ersatzpflanzverpflichtung festgesetzt (vgl. § 2 Nummer 14).

Zur landschaftlichen Einbindung von Stellplätzen sowie Garagen und Carports werden Begrünungsmaßnahmen getroffen (vgl. § 2 Nummer 15).

Die angeführten gestalterischen Festsetzungen für den Milieuschutz dienen auch der Erhaltung der gebietstypischen Freiraumelemente in ihrer besonderen Wirkung für das Stadt-

und Landschaftsbild. Die festgesetzte Verwendung ortstypischer Materialien für Stützmauern, Zäune, Fußwege und Treppen (vgl. § 2 Nummern 11-14) sichert die Gestaltungsqualität. Die Beschränkung auf wenige traditionelle und natürliche Materialien dient dem Schutz des gewachsenen Erscheinungsbildes des Milieugebietes. Ortstypische Materialien ermöglichen eine natürliche und der Geländebewegung folgende Gestaltung, so dass eine harmonische Einbindung in die Landschaft erreicht wird. Milieufremde Oberflächen und Formate stören in erheblichem Maße den zu schützenden Gebietscharakter.

4.2.6 Schutzgut Tiere, Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt

4.2.6.1 Bestandsbeschreibung Tiere und Pflanzen

Im Plangebiet sind überwiegend gärtnerisch geprägte Biotoptypen der Siedlungsflächen und gärtnerisch gestaltete Freiflächen mit insgesamt geringer bis mittlerer Bedeutung verbreitet. Der Artenbestand setzt sich aus allgemein verbreiteten und für gärtnerisch gepflegte Flächen typischen Wildpflanzen zusammen. Die Vegetation der Gärten ist überdurchschnittlich artenreich. Die südexponierte Lage des Hangs und geschützte Talinnenseiten begünstigen wärmeliebende Pflanzen. Kleinräumig können in Abhängigkeit der standörtlichen Voraussetzungen potenziell spezialisierte Arten vorkommen. Eine Besonderheit stellen Trockenmauern am südexponierten Hang mit speziellen Pflanzenarten dar. In den Fugen ortstypischer Stützmauern und Pflasterritzen von Wegen und Treppen sind Kennarten der Trockenrasen und mageren Ruderalfluren potenziell vorkommend. Die zahlreichen Einzelbäume und Baumgruppen sind wertvolle Einzelelemente in den Gartenflächen.

Das Plangebiet besitzt lokale Funktionen im Biotopverbund. Die privaten Grünflächen mit dem Baum- und Gehölzbestand haben eine Bedeutung als Trittstein-Biotop innerhalb des Siedlungsgefüges und zwischen den großflächigen Wald- und Parkanlagen auf dem Elbhang. Der Großbaumbestand wirkt sich positiv auf den Naturhaushalt aus, indem er Nahrungs- und Rückzugsräume für die Fauna bietet, die örtlichen Klimaverhältnisse positiv beeinflusst und das Stadtbild lokal prägt.

Spezielle Untersuchungen zum Tierbestand im Plangebiet liegen nicht vor. Die Angaben zu möglichen Vorkommen einzelner Tierartengruppen und der tierökologischen Bedeutung der verbreiteten Biotope werden anhand einer Potenzialabschätzung auf Grundlage der wertbestimmenden Biotopstruktur vorgenommen. Die gärtnerisch gestalteten Flächen mit Gehölzen bieten Lebensraum für eine Reihe von kulturfolgenden Vögeln, Insekten und Kleinsäugetern. Struktureiche Gehölzbestände im Bereich des Elbhangs und große, alte Einzelbäume sind zoologisch bedeutsame Habitatstrukturen für zahlreiche Vögel, möglicherweise auch in Baumhöhlen als Quartier für Fledermäuse. Trockenmauern sind Lebensraum für Heuschrecken und eine spezialisierte Insektenfauna.

4.2.6.1.1 Vorkommen von streng und besonders geschützten Arten

Bedingt durch die anthropogene Überprägung des Plangebiets wird die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen einer Potenzialabschätzung beruhend auf der konkreten Situation der Biototypen- und Nutzungsstruktur vor Ort vorgenommen.

Aufgrund der vorgefundenen Habitatausstattung des Planungsraumes werden die Artengruppen Säugetiere einschließlich Fledermäuse und Brutvögel hinsichtlich potenzieller artenschutzrechtlicher Implikationen mit der Bebauungsplanaufstellung behandelt. Vorkommen weiterer besonders und streng geschützter Artengruppen sind nicht bekannt und hinsichtlich der vorhandenen Biotopstruktur eher unwahrscheinlich.

In den Gartenbiotopen ist ein potenzielles Vorkommen der besonders geschützten Arten Eichhörnchen, Igel, Maulwurf sowie einzelner Mausarten möglich.

Die Gebäude und ältere Bäume mit Baumhöhlen und -spalten sind potenzielle Quartiere von Fledermäusen, die als streng geschützte Arten der FFH-RL nach Anhang IV eine besondere Stellung einnehmen. Aktuelle Fledermausnachweise und genaue Bestandsangaben für das Plangebiet und Umgebung liegen nicht vor.

Das Vogelartenspektrum im Plangebiet setzt sich aus ubiquitären Generalisten zusammen. Bei den für das Untersuchungsgebiet zu erwartenden Vogelarten handelt es sich überwiegend um Arten der Gärten, Grünflächen sowie Siedlungen und Siedlungsränder. Die Arten sind im Hamburger Stadtgebiet in stabilen Populationen vorkommend und weit verbreitet. Sie sind hinsichtlich ihrer Lebensraumansprüche tolerant und flexibel und im Allgemeinen gegenüber Störungen relativ unempfindlich. Aufgrund der Biotopausstattung des Planungsraumes ist mit dem Auftreten anspruchsvoller und seltener Arten nicht zu rechnen. Für gebäudebrütende Arten sind vor allem die älteren Gebäude relevant. Für im Hamburger Stadtgebiet vorkommende Baumhöhlenbrüter wie Bunt- oder Grünspecht, Blau-, Kohl- und Tannenmeise, Gartenrotschwanz und Star bieten sich in dem älteren Baumbestand geeignete Brutmöglichkeiten und Nahrungshabitate. Aus der Gruppe der Zugvögel und Wintergäste sind häufige Singvögel zu erwarten, die im Bereich der Gehölzstrukturen Nahrung finden.

4.2.6.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung mit Eingriffsbewertung

Die weitgehend dem Bestand folgenden Ausweisungen haben keine oder nur sehr geringe Auswirkungen auf den Arten- und Biotopbestand. Durch Nutzungsintensivierung und Randeffekte kann eine Störung der Tierlebensräume, eine Reduzierung von Lebensräumen für Wildpflanzen und Tiere und möglicherweise eine Zunahme intensiv gärtnerisch genutzter Freiflächen hervorgerufen werden. Das Entwicklungspotenzial für Arten und Biotope wird aber nicht erheblich eingeschränkt.

Die Ausweisung der zusammenhängenden Gartenflächen als private Grünfläche bewirkt eine Biotopverbindung der Grünflächen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen für das Schutzgut Tier- und Pflanzenwelt werden nicht ausgelöst. Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten werden in nachfolgender Ziffer 4.2.6.2.1 behandelt.

4.2.6.2.1 Beeinträchtigung von streng und besonders geschützten Arten

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung kann davon ausgegangen werden, dass die durch Veränderungen in ihrem Lebensumfeld betroffenen Tiere in Nachbarareale ausweichen können und somit die ökologische Funktion der von der Beeinträchtigung betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im größeren räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Ein Vorkommen seltener Tiere mit einer sehr festen Bindung an ihr Habitat, d.h. von Arten, die nicht in der Lage sind, Ausweichmöglichkeiten zu finden oder zu nutzen, ist im Plangebiet nicht bekannt. Im Einzelnen ergeben sich folgende Inhalte:

1. nach nationalem Recht geschützte Arten: Ein Eingriffstatbestand nach § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 181) liegt für das potenzielle Vorkommen der nach BundesartenschutzVO besonders geschützten Säugetierarten wie Eichhörnchen, Igel, Maulwurf und Mäusearten nicht vor. Für die überwiegenden Teile des Plangebiets sind keine wesentlichen Veränderungen vorgesehen. Die bestehenden Gartenbiotope als potenzieller Lebensraum dieser Arten werden erhalten und durch die planerische Ausweisung als private Grünfläche gesichert.
2. europarechtlich geschützte Arten: Durch die Bebauungsplanfestsetzungen sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, die Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 BNatSchG durch erhöhtes Tötungsrisiko, den Verlust essenzieller Habitatrequisiten oder erhebliche Störungen generieren. Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für potenziell vorkommende Fledermäuse und für heimische Brutvögel liegen nicht vor.

4.2.6.3 Beschreibung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen/ Ausgleichsmaßnahmen

Die privaten zusammenhängenden Gartenflächen im Wohngebiet werden durch die bestandsorientierte Ausweisung des Bebauungsplans in ihrer Funktion als Biotopverbundraum gesichert. Die Festsetzung als private Grünfläche dient dem Erhalt als Lebensraum mit vielfältigen Wechselbeziehungen für Pflanzen und Tiere und der Sicherung ökologischer Ausgleichsfunktionen im Siedlungszusammenhang, die in enger Wechselwirkung mit den Schutzgütern Luft, Klima, Boden und Wasser stehen.

Die gestalterischen Festsetzungen zur Verwendung gebietstypischer Baumaterialien für Stützmauern, Treppen und Wege gewährleisten den Erhalt und die Entwicklung spezialisierter Tier- und Pflanzengesellschaften entsprechend den standörtlichen Voraussetzungen (vgl. § 2 Nummer 11, 13). Die Festsetzungen zur Verwendung von Hecken als Einfriedigung an Wegen und Begrünung von Stellplätzen (vgl. § 2 Nummer 12, 15) sind für den Erhalt und die Entwicklung von linearen Heckenstrukturen als örtliches Biotopverbundsystem mit Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere wesentlich. Gleichzeitig werden die milieuprägenden Freiraumelemente und Grünstrukturen als Bestandteil des Schutzgutes Landschaft/ Stadtbild geschützt.

Ein Verlust von Bäumen wird durch entsprechende Erhaltungsgebote und Festsetzung von Grünflächen vermieden bzw. eingegrenzt. Bei Abgang von Bäumen und Gehölzen wird durch Ersatzpflanzverpflichtung an gleicher Stelle ein funktionaler und gestalterischer Ausgleich sichergestellt (vgl. § 2 Nummer 14).

Die festgesetzten Begrünungsmaßnahmen für Stellplätze sowie Garagen und Carports (vgl. § 2 Nummer 15) dienen der Anreicherung der Biotopstrukturen und der Sicherstellung ökologisch wirksamer Vegetationsstrukturen, die Nahrungs- und Rückzugsräume insbesondere für Insekten- und Vogelarten innerhalb des Siedlungsraumes bieten. Darüber hinaus wird die landschaftliche Einbindung der baulichen Anlagen in das besondere Erscheinungsbild der Blankeneser Elbhangbebauung gesichert und das Schutzgut Landschaft/ Stadtbild positiv beeinflusst.

Der ökologische, gestalterische und bioklimatische Wert der Neupflanzungen wird über entsprechende Festsetzungen zur Gehölzartenwahl gesichert.

Da durch die Planung bezüglich der Schutzgüter Tiere und Pflanzen mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu rechnen ist, sind darüber hinaus keine weiteren Maßnahmen zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen erforderlich.

4.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

4.2.7.1 Bestandsbeschreibung

Das Blankeneser Hanggebiet ist eines der ältesten Siedlungsgebiete im Hamburger Raum und Teil der Siedlungskulturlandschaft am Elbufer. Das Plangebiet hat herausragende Bedeutung für den Denkmal- und Ensembleschutz. Neben einer Vielzahl von als Kulturdenkmal geschützten und denkmalwürdigen Gebäuden sind teilweise historische Ortsstrukturen mit Fischer- und Kleinwohnhäusern bestandsbildend. Die Denkmalobjekte prägen das städtebauliche Erscheinungsbild.

Im östlichen Teil des Plangebietes ist eine archäologische Fundstelle vermerkt.

Als sonstige Sachgüter sind die Gebäude mit Wohnnutzung, Läden, Büros und kleinere Gastronomiebetriebe im Bereich Süllbergsweg, Hans-Lange-Straße und Blankeneser Hauptstraße anzuführen.

4.2.7.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung

Die kulturgeschichtlich wertvollen Städtebaubereiche werden durch die Ausweisung eines Erhaltungsbereichs gesichert. Das Plangebiet wird als Teil des historisch gewachsenen Milieuschutzgebietes Blankeneser Elbhang erhalten.

Eine mögliche Beeinträchtigung von Denkmalschutzobjekten und ihrer Umgebungsbereiche bei einer baulichen Verdichtung ist im Einzelfall standortbezogen zu prüfen. Durch die besonderen Bestimmungen des in § 2 Nummer 1 festgesetzten Erhaltungsbereichs und der Verknüpfung von baulichen Erweiterungsmöglichkeiten an die Einhaltung der städtebaulichen Erhaltungsziele nach § 172 BauGB (vgl. § 2 Nummer 3.1) werden erheblich negative Auswirkungen auf die schutzwürdigen Kulturgüter und Denkmalschutzobjekte vermieden.

Die Wohnnutzung wird in ihrem besonderen Erscheinungsbild als hochwertiger und attraktiver Wohnstandort gesichert.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter werden nicht erwartet.

4.2.7.3 Beschreibung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen/ Ausgleichsmaßnahmen

Die Ausweisung eines Erhaltungsbereichs nach § 172 Absatz 1 Nummer 1 BauGB für Teilgebiete der Wohnbebauung des Blankeneser Elbhangs trägt wesentlich zum Erhalt der städtebaulichen und landschaftlichen Eigenart einschließlich der kulturhistorischen Werte und Denkmalobjekte bei. Die entsprechenden Auflagen in Bezug auf bauliche Veränderungen dienen der Vermeidung und Minderung von baubedingten Auswirkungen auf die besondere Prägung des Milieugebietes.

4.2.8 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

4.2.8.1 Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet besitzt eine hohe Bedeutung als Wohnstandort. Die entlang Süllbergsweg, Hans-Lange-Straße und Blankeneser Hauptstraße angesiedelten Läden, Büros und kleineren Gastronomiebetriebe sind Dienstleistungsstandorte mit Arbeitsfunktionen.

Die besonderen städtebaulichen und landschaftlichen Strukturen bedingen eine hohe touristische Attraktivität und einen hohen Freizeitwert. Das kleinräumige Erschließungsnetz aus Treppen und Wegen, das die Hangstruktur als verbindendes Grundgefüge durchzieht, begleitende qualitätsvolle Freiraumelemente wie Stützmauern, Zäune und Hecken und vielfältige Sicht- und Blickbeziehungen bestimmen den Erholungswert im Elbhangbereich.

Die gut durchgrünten privaten Gartenflächen der Bebauung dienen der örtlichen Naherholung der Bewohner und sind Bestandteil der herausragenden Freiraumqualität.

4.2.8.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung

Das Plangebiet wird als Wohnstandort gestärkt.

Die Sicherung der gebietstypischen städtebaulichen und landschaftsplanerischen Strukturen als Grundlage der Erholungsnutzung ist wesentlicher Bestandteil der Planung. Die Grün- und Freiflächen innerhalb der Bebauung werden als prägendes Freiraumelement erhalten und ermöglichen das Freihalten von Blickbeziehungen, die in hohem Maße zur visuellen Wahrnehmung des Gebietscharakters beitragen.

Die Darstellung der Umweltauswirkungen der Planungsmaßnahmen und Festsetzungen erfolgt in Ziffer 4.2.1.2 des Umweltberichts (Schutzgut Luft). Demnach sind keine erheblich nachteiligen umweltrelevanten Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen zu erwarten.

4.2.8.3 Beschreibung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen/ Ausgleichsmaßnahmen

Die Festsetzungen zum Erhalt und Entwicklung von Grünflächen und Freiraumelementen tragen zu gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen bei.

4.3 Überwachung (Monitoring)

Die Einhaltung der umweltrelevanten Gesetze und Verordnungen sowie der standortbezogenen umweltrelevanten Festsetzungen ist im Einzelfall im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens zu beachten. Die Überwachung der erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen infolge der Planrealisierung erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 248, 249), Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3831), zuletzt geändert am 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 246) (Luftqualität, Lärm), Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 248, 261) (Altlasten) und Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie ggf. weiterer Regelungen.

Ein besonderer Überwachungsbedarf für erhebliche, möglicherweise von der Prognose abweichende oder nicht sicher vorhersehbare, umweltrelevante Auswirkungen besteht nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht.

4.4 Zusammenfassung des Umweltberichts

Mit dem Bebauungsplan Blankenese 46 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung des besonderen Milieus geschaffen werden. Die bewegte Topographie des Elbhangs in Verbindung mit dem Elbstromtal bedingt eine besondere städtebauliche und landschaftliche Prägung mit sehr hoher Bedeutung für die Schutzgüter Landschaft/ Stadtbild, Kultur-/ Sachgüter sowie Mensch.

Die Schutzgüter Luft, Klima, Wasser, Boden und Tiere/ Pflanzen erfüllen mittlere bis hohe Schutzgutfunktionen im Naturhaushalt.

Zur Erhaltung der besonderen Qualitätsmerkmale werden milieubezogene Gestaltungsfestsetzungen und Maßnahmen zum Schutz der durchgrünten Gartenflächen und Freihalten der bedeutendsten Sicht- und Blickbeziehungen getroffen, die im Umweltbericht dokumentiert sind.

Unter Berücksichtigung des geltenden Planrechts und den Planausweisungen des Bebauungsplans sind insgesamt keine erheblich negativen Umweltauswirkungen und keine erheblich negativen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten. Das städtebauliche und landschaftliche Erscheinungsbild wird durch die Bebauungsplanfestsetzungen positiv beeinflusst.

4.5 Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

Die vorgesehenen Festsetzungen führen gegenüber dem bisher geltenden Planrecht oder dem derzeitigen Bestand zu keinen Eingriffen, die auszugleichen sind. Aus diesem Grund erfolgt keine Festsetzung eigenständiger Ausgleichsmaßnahmen. Darüber hinaus wird durch die vorgesehenen Erhaltungs- und Ersatzpflanzgebote für Bäume und Sträucher, die Anpflanzgebote für Garagen und die Stützen von Pergolen, die Festsetzung von Hecken für Einfriedigungen, die Begrünung von Stellplatzanlagen oder die Herstellung von Fahr- und Gehwegen sowie Stellplätzen in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau sichergestellt, dass eine Verschlechterung des biotischen und abiotischen Naturhaushaltes nicht erfolgt.

5. Planinhalt und Abwägung

5.1 Reines Wohngebiet

Die Bauflächen werden als reines Wohngebiet (WR) nach § 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479) festgesetzt. Die Festsetzung orientiert sich damit am heutigen Bestand und entspricht der ausgeübten Nutzung.

Mit der Festsetzung reines Wohngebiet (WR) soll der ruhige Wohncharakter im Plangebiet bewahrt werden.

Gemäß § 3 Absatz 3 Nummer 1 BauNVO können im reinen Wohngebiet ausnahmsweise Läden und nicht störende Handwerksbetriebe zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets zugelassen werden. Durch die einschränkende Formulierung wird klar gestellt, dass sich zum einen die Art der Nutzung auf die Bedürfnisse der gebietsansässigen Bevölkerung zu beschränken hat und dass sich zum anderen die Betriebsgröße und der Umfang der Nutzung am täglichen Bedarf derselbigen zu orientieren hat. Im reinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässig sind auch kleine Beherbergungsbetriebe, unter anderem Ferienwohnungen und -apartments, Hotel Garni oder bed & breakfast-Betriebe.

Die Entscheidung, ob eine Ausnahme gewährt werden kann, steht grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen der Baugenehmigungsbehörde. Der Begriff der Ausnahmen knüpft an die Vorschrift des § 31 Absatz 1 BauGB an, nach der solche Ausnahmen zugelassen werden können, die im Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind. Auch wenn ein Vorhaben der im Bebauungsplan festgesetzten Ausnahme nach Art und Umfang entspricht, kann es dennoch mit Rücksicht auf das Regel-Ausnahme-Prinzip nach

§ 31 Absatz 1 BauGB nicht genehmigungsfähig sein. Insbesondere in einem reinen Wohngebiet, in dem eine größtmögliche Wohnruhe zu gewährleisten ist, kann ein nach Art und Umfang ausnahmsweise zulässiges Vorhaben dennoch unzulässig sein, etwa weil es im Einzelfall den Gebietscharakter verletzt oder weil von ihm unzumutbare Belästigungen oder Störungen zu erwarten sind (§ 15 Absatz 1 BauNVO).

5.2 Allgemeines Wohngebiet

Für Teile des Plangebietes wird allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO festgesetzt.

Entlang des Süllbergswegs, der Hans-Lange-Straße und der Blankeneser Hauptstraße befinden sich mehrere Läden sowie einige Büros und kleinere Gastronomiebetriebe.

Die entsprechenden Bereiche werden als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Die Festsetzung orientiert sich damit am heutigen Bestand und entspricht der ausgeübten Nutzung.

5.3 Erhaltungsbereich

Für das gesamte Plangebiet wird ein Erhaltungsbereich nach § 172 des Baugesetzbuchs festgesetzt. Die Festsetzung des Erhaltungsbereichs zielt auf den Erhalt der Gesamtstruktur des Milieus, das sich durch seine einzigartige Lage am Elbhang, das Nebeneinander von Gebäuden aus unterschiedlichen Bauepochen sowie hochwertige, zusammenhängende Gartenbereiche und Grünstrukturen auszeichnet. Zahlreiche Gebäude sind denkmalrechtlich geschützt.

Das Instrument der städtebaulichen Erhaltungssatzung nach § 172 Absatz 1 Nummer 1 BauGB dient der „Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt“. Eine solche Satzung kommt immer dann in Betracht, wenn die städtebauliche Gestalt eines Gebiets aufgrund seines historisch wertvollen und stadtbildprägenden Charakters langfristig und umfassend erhalten werden soll. Dies ist für das Gebiet der Blankeneser Elbhangbebauung der Fall.

Wird ein städtebaulicher Erhaltungsbereich nach § 172 Absatz 1 Nummer 1 BauGB festgesetzt, so bedarf in diesem der Rückbau, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen einer Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

Die städtebauliche Erhaltungssatzung nach § 172 Absatz 1 Nummer 1 BauGB ist ein geeignetes Instrument, das städtebauliche Ziel, die besondere Gestalt des Orts- und Landschaftsbildes der Blankeneser Elbhangbebauung zu erhalten, umzusetzen.

Mit dem allgemeinen Genehmigungsvorbehalt, der sich im übrigen auch auf nach Landesrecht nicht genehmigungsbedürftige Vorhaben und Anlagen erstreckt, steht dem Bezirksamt ein umfangreiches Steuerungsinstrument zur Verfügung, um unerwünschte städtebauliche Entwicklungen zu verhindern und eine auf die Erhaltungsziele abgestimmte Gestaltqualität neuer Vorhaben zu erreichen.

Die Genehmigung eines Vorhabens darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird. Dies ist mithin nur unter Hinzuziehung fachlich-gutachterlicher Beurteilungshilfen nachzuweisen. Idealerweise bedient sich die Genehmigungsbehörde zur Beurteilung von Vorhaben innerhalb der Erhaltungsbereiche daher der Milieuschutzfibel des Landesplanungsamts (vgl. 3.3.1), in welcher die besonderen städtebaulichen Eigenarten des jeweiligen Milieugebiets dokumentiert sind und welche Anregungen für die Gestaltung von Vorhaben beinhaltet.

Typisch für die seit dem 16. Jahrhundert vorzufindenden Fischerhäuser ist das Walm- oder Krüppelwalmdach. Die biedermeierlichen Kleinwohnhäuser ab 1820 weisen ebenfalls Walm- oder Krüppelwalmdächer auf, während die ab 1850 entstandenen Kleinwohnhäuser in klassizistischer Tradition eher Satteldächer aufweisen. Die Bauten aus der Zeit des Historismus und des Jugendstils sind durch unterschiedliche Dachformen gekennzeichnet. Im Heimatstil dominierten steile, hochaufgebaute Dächer in Walmdach- oder Mansarddachformen. Stilmerkmale des Traditionalismus und des Expressionismus sind eher steile Sattel- oder Mansarddächer. Die nach 1945 entstandenen Bauten sind durch unterschiedliche Dachformen gekennzeichnet.

Allgemein wird die städtebauliche Eigenart des Plangebiets im Wesentlichen geprägt durch

- die Kleinteiligkeit der Bebauung und der Erschließung,
- die Orientierung der Bebauung und der Erschließung an der Topographie,
- das Nebeneinander unterschiedlicher Bauformen aus verschiedenen Epochen,
- die eingetragenen Denkmäler, die denkmalwerten Gebäude und Ensembles,
- die besonders verorteten Gebäudegruppen im Sinne einer gewachsenen Nachbarschaft,
- die besonderen Gebäudegruppen der Twe-hus und Tre-hus,
- die zusammenhängenden, qualitätvollen Grünstrukturen, die sich in den privaten Gärten gebildet haben,
- das grüne Erscheinungsbild der Treppen, Wege und Straßen durch Bewuchs und angrenzende private Grünflächen sowie
- die sich eröffnenden Aussichten auf die Dachlandschaft, auf die Bebauung am Elbhänge, auf die Grünflächen und auf die Elbe.

Die Abgrenzung des städtebaulichen Erhaltungsbereichs ist der Planzeichnung zu entnehmen.

5.4 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Bebauungsplan durch die textliche Festsetzung der Grundfläche in Verbindung mit der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche sowie durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

5.4.1 Größe der Grundflächen und der überbaubaren Grundstücksflächen

In einem qualifizierten Bebauungsplan muss das Maß der baulichen Nutzung eindeutig bestimmt sein. Nach § 16 Absatz 3 Nummer 1 BauNVO ist die Grundflächenzahl oder alternativ die Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen stets festzusetzen.

Das Plangebiet ist durch eine sehr heterogene Bebauung geprägt, sowohl Gebäude- als auch Grundstücksgrößen unterscheiden sich deutlich. Auch entspricht es der planerischen Intention des Bezirksamts, eine eng am Bestand orientierte Baukörperausweisung vorzunehmen. Aus den genannten Gründen erscheint es schwierig, auf eine relative Zahl des Nutzungsmaßes, also die Festsetzung einer Grundflächenzahl, zurückzugreifen. In diesem Fall müsste eine grundstücksbezogene Berechnung durchgeführt werden, anschließend wäre eine grundstücksbezogene Festsetzung der Grundflächenzahl vorzunehmen. Dieser Ansatz erscheint nicht zielführend.

Die Größe der Grundfläche sowie die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplan durch die festgesetzten Baugrenzen bestimmt. „In den Baugebieten errechnet sich die zulässige Grundfläche als Höchstmaß jeweils aus den durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen“ (vgl. § 2 Nummer 2).

Mit dem Ziel der Erhaltung der besonderen städtebaulichen Gestalt im Plangebiet, die sich durch eine kleinteilige, am Elbhang orientierte Bebauungsstruktur auszeichnet, erfolgt die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen über eine eng am heutigen baulichen Bestand orientierte Baukörperfestsetzung. Eine solch konkrete Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen ist erforderlich, um die vorhandene städtebauliche Gestalt im Milieugebiet zu erhalten. Ein größeres Abweichen von den vorhandenen, durch Festsetzung planungsrechtlich zu sichernden überbaubaren Grundstücksflächen würde die Planungsziele und insbesondere die städtebaulichen Erhaltungsziele gefährden.

Die zulässige Grundfläche darf durch Nebenanlagen nach § 19 Absatz 4 Satz 1 BauNVO bis zu 50 vom Hundert überschritten werden. Darüber hinaus werden Terrassen bis zu 20 vom Hundert zugelassen. Die Erweiterungsmöglichkeiten werden eingeräumt, um den Grundeigentümern die Herstellung von Garagen und Stellplätzen sowie Terrassen in einem angemessenen Verhältnis zu ermöglichen. Die flächenmäßige Beschränkung von Terrassen und Stellplätzen im Plangebiet ist zur Wahrung des städtebaulichen Erscheinungsbildes, aber auch zur Minderung der Bodenversiegelung im Sinne des Boden- und Grundwasserschutzes erforderlich.

Neue, zusätzliche Baukörper werden - abgesehen von bereits genehmigten, aber noch nicht realisierten Vorhaben - im Plangebiet nicht ausgewiesen, damit die für das Orts- und Landschaftsbild bedeutenden Freiflächen und Grünstrukturen erhalten bleiben können.

Ein bereits genehmigtes Vorhaben stellt die Neuausweisung überbaubarer Grundstücksflächen an der Ecke Blankeneser Hauptstraße/Steiler Weg (Flurstück 1680) dar. Es erfolgt eine Baukörperfestsetzung und die Festsetzung einer Gebäudehöhe als Höchstmaß. Die Gebäudehöhe wurde so bemessen, dass der Blick von dem Punkt Steiler Weg/ Op'n Kamp auf den Hang über Lesemannstreppe nicht beeinträchtigt wird. Der Baukörper wird zudem in der Höhe auf 1 Geschoss plus Dachgeschoss beschränkt.

Im Rahmen der Regelung des § 2 Nummer 3 der Verordnung wird die Möglichkeit eröffnet, von den in der Planzeichnung festgesetzten Baugrenzen abzuweichen. Damit bleiben für die Grundeigentümer auch für die Zukunft Erweiterungs- und Neubaumöglichkeiten gesichert. Außerdem bleibt ihnen die gebotene Flexibilität in der Gebäudestellung oder -ausrichtung gewahrt.

Um eine nachhaltige Weiterentwicklung des Plangebiets und des baulichen Bestands zu ermöglichen und damit der Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung angemessen Rechnung zu tragen, wird ferner festgesetzt, dass in den Baugebieten eine Erweiterung der zulässigen Grundfläche eines Gebäudes über die festgesetzten Baugrenzen hinaus bis zu 10 vom Hundert der durch die Baugrenzen festgesetzten Grundfläche ausnahmsweise zulässig ist, wenn eine Grundfläche von 150 m² nicht überschritten wird (vgl. § 2 Nummer 3). Städtebauliches Ziel ist die Verhinderung von unmaßstäblichen Gebäuden im Plangebiet - daher sollen die Grundflächen je Gebäude auf 150 m² beschränkt werden. Die genannte Grundfläche von 150 m² bezieht sich auf jedes einzelne Gebäude. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit jeweils weniger als 150 m² Grundfläche vorhanden oder ist auf einem Grundstück theoretisch die Errichtung mehrerer Gebäude möglich, so können diese jeweils eine Erweiterung in Anspruch nehmen.

Für die Gewährung einer Ausnahme sind verschiedene Kriterien einzuhalten: So dürfen durch das Vorhaben keine nach der Baumschutzverordnung geschützten Bäume beeinträchtigt werden. Zudem ist sicherzustellen, dass in dem Erhaltungsbereich die städtebaulichen Erhaltungsziele nach § 172 BauGB nicht beeinträchtigt werden und keine nach Baumschutzverordnung geschützten Bäume beeinträchtigt werden.

Auch hinsichtlich der Gewährung von Ausnahmen für die Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche bzw. Grundfläche ist anzumerken, dass ein nach Art und Umfang ausnahmsweise zulässiges Vorhaben dennoch unzulässig sein kann, wenn von ihm unzumutbare Belästigungen oder Störungen zu erwarten sind (§ 15 Absatz 1 BauNVO).

Mit den Festsetzungen des Bebauungsplans sollen die bestehenden städtebaulichen Strukturen gesichert und weiterentwickelt werden. Da im Plangebiet sowohl Bebauung in offener Bauweise als auch Bebauung in geschlossener Bauweise, d.h. ohne Grenzabstand vorhanden ist, wird im Bebauungsplan keine Bauweise festgesetzt. Maßgeblich sind die im Bebauungsplan ausgewiesenen Baukörperfestsetzungen.

Durch die genannten Festsetzungen zu der Größe der Grundfläche baulicher Anlagen und zu den überbaubaren Grundstücksflächen können der Gebietscharakter im Elbhanggebiet und die nachhaltige Weiterentwicklung der vorhandenen Nutzungen, insbesondere der Hauptnutzungsart Wohnen, planungsrechtlich gesichert werden. Gleichzeitig werden die Belange der privaten Grundeigentümer insbesondere in Hinblick auf die Sicherung ihres Bestandes und in Hinblick auf den Bestand ersetzende oder erweiternde Neubauten berücksichtigt. Somit kann den Belangen der Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, der Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und der Schaffung und Erhaltung stabiler Bevölkerungsstrukturen in der Abwägung in angemessener Weise Rechnung getragen werden.

5.4.2 Zahl der Vollgeschosse

Die Festsetzung der maximal zulässigen Zahl der Vollgeschosse orientiert sich an dem heute genehmigten Bestand, sodass überwiegend ein bis zwei, in Einzelfällen bis zu drei Vollgeschosse zulässig sind.

Indem die Zahl der Vollgeschosse auf den heute vorzufindenden und genehmigten Bestand festgesetzt wird und indem zusätzlich eine Festsetzung von maximalen Gebäudehöhen erfolgt, soll das heutige städtebauliche Erscheinungsbild gewahrt werden.

5.4.3 Geschossfläche

Eine Geschossflächenzahl oder maximal zulässige Geschossflächen werden für das Plangebiet nicht festgesetzt. Es sind daher zunächst die in § 17 BauNVO genannten Obergrenzen heranzuziehen. Die zulässige Geschossfläche ergibt sich somit individuell je Grundstück, ausgehend von der festgesetzten zulässigen Grundfläche und Vollgeschosszahl. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Grundstücksgößen im Plangebiet kann es in Einzelfällen dazu kommen, dass sich mit dem festgesetzten Baufenster (= zulässige Grundfläche) und dem verbleibenden, als nicht-überbaubares Bauland festgesetzten Grundstücksteil eine recht hohe Grundflächenzahl bzw. Geschossflächenzahl ergibt. Sofern sich hierdurch in Einzelfällen rechnerisch eine höhere Dichte als in § 17 BauNVO vorgesehen ergibt, wird dies für vertretbar gehalten. Die Festsetzung dient der Vermeidung einer unmaßstäblichen, das Orts- und Landschaftsbild nachteilig beeinträchtigenden Bebauung. In erster Linie soll vorhandene Bestand städtebaulich gesichert und angemessen weiterentwickelt werden.

Der bislang geltende Baustufenplan ließ flächig eine zweigeschossige Bebauung zu. Es hat sich gezeigt, dass insbesondere aufgrund der besonderen topographischen Situation im Plangebiet, mit zahlreichen Hanggrundstücken, bei einer planungsrechtlichen Zweigeschossigkeit durch die Nutzung des Sockelgeschosses als Souterrain oftmals ein zusätzliches drittes Wohngeschoss geschaffen werden konnte und die Gebäude damit eine höhere räumliche Wirkung ausgebildet haben, als es städtebaulich und planerisch beabsichtigt war. Diese Neubauten standen und stehen damit im Gegensatz zu der historisch gewachsenen, kleinmaßstäblichen und an der Topographie orientierten Bebauung und führen zu einer negativen Beeinträchtigung der städtebaulichen Gestalt. Dieser Praxis soll durch die Anrechnung von Nichtvollgeschossen entgegengewirkt werden. Die Errichtung von Wohnräumen in Nicht-Vollgeschossen wie bspw. im Souterrain soll zwar zulässig bleiben; diese Wohnflächen werden gemäß § 20 Absatz 3 Satz 2 BauNVO aber in der Berechnung der Geschossfläche mit angerechnet (vgl. § 2 Nummer 4):

„Bei der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche je Gebäude sind auch die Flächen von Aufenthaltsräumen in Nichtvollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände mitzurechnen. Berechnungsgrundlage ist der ausgewiesene Baukörper und die Anzahl der festgesetzten Vollgeschosse einschließlich Dachgeschoss.“

5.5 Grünflächen

5.5.1 Private Grünflächen

Am Blankeneser Elbhang haben sich über die Jahrhunderte umfangreiche und zusammenhängende Grünstrukturen gebildet, die im Zusammenspiel mit der Topographie und der Bebauung das Stadt- und Landschaftsbild maßgeblich prägen. Es ist städtebauliches wie auch landschaftsplanerisches Ziel, diese überkommenen Strukturen zu schützen und zu erhalten. Wesentlich prägend sind die zu den Wohngebäuden gehörenden Gartenbereiche, die zum Teil großflächige, zusammenhängende Grünstrukturen bilden und die von hoher Qualität sind. Sie tragen in besonderem Maße zur Wohnqualität und Attraktivität des Ortes bei.

Aufgrund der besonders bewegten topographischen Situation im Plangebiet und der besonderen Erschließung durch schmale, größtenteils nicht befahrbare Treppenwege, haben sich auch in den Vorgartenbereichen besonders reichhaltige Grünstrukturen gebildet. Die an die öffentlichen Erschließungswege grenzenden Grünstrukturen der privaten Vorgärten prägen das Orts- und Landschaftsbild in einer besonderen Weise, indem die Wege durch Begrünung gesäumt sind.

Zum Schutz und zum Erhalt der das Stadt- und Landschaftsbild prägenden Grünstrukturen werden diese als private Grünflächen festgesetzt. Die Abgrenzung der als private Grünflächen festgesetzten Bereiche vollzieht die heute vorzufindende tatsächliche Ausdehnung der überwiegend gärtnerisch bzw. grüngerprägten, nicht überbaubaren, privaten Grundstücksbereiche nach. Die Festsetzung erfolgt nach § 9 Absatz 1 Nummer 15 BauGB, d.h. aus städtebaulichen Gründen: Für das Gebiet gehört die Art der Mischung von Bebauung und Freiflächen zu den wesentlichen städtebaulichen Strukturmerkmalen, d.h. das städtebauliche Erscheinungsbild wird durch die unbebauten Grundstücke und Grundstücksteile ebenso stark geprägt wie durch bauliche Anlagen. Durch die Festsetzung privater Grünflächen nach § 9 Absatz 1 Nummer 15 BauGB wird die städtebauliche Funktion dieser Freiflächen, die prägende Elemente des Ortsteils sind, auch für die Zukunft gesichert.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Flächen:

- Die Gärten auf Teilen der Flurstücke 334, 339, 348 stellen in ihrem Zusammenhang eine besonders wertvolle Grün- und Freiraumstruktur dar, die prägend für das Stadt- und Landschaftsbild des Plangebiets ist.
- Die Gärten auf Teilen der Flurstücke 332, 333, 334, 352 stellen in ihrem Zusammenhang eine besonders wertvolle Grün- und Freiraumstruktur dar, die prägend für das Stadt- und Landschaftsbild des Plangebiets ist.

- Die Gärten auf Teilen der Flurstücke 830, 831, 832, 839, 2018 stellen in ihrem Zusammenhang eine besonders wertvolle Grün- und Freiraumstruktur dar, die prägend für das Stadt- und Landschaftsbild des Plangebiets ist.
- Die Gärten auf Teilen der Flurstücke 385, 386, 387 stellen in ihrem Zusammenhang eine besonders wertvolle Grün- und Freiraumstruktur dar, die prägend für das Stadt- und Landschaftsbild des Plangebiets ist.
- Die Gärten auf Teilen der Flurstücke 174, 175, 176, 376, 1967 sowie auf dem Flurstück 374, sind bedeutend für das Stadt- und Landschaftsbild, da sie die Blankeneser Hauptstraße sowie die für das Blankeneser Milieu prägenden, so genannten Treppenwege Kahlkamp, Schulten Immenbarg, Bornholdts Treppe, Schlagemihls Treppe, Charitas-Bischoff-Treppe und Op`n Kamp säumen und begleiten.

Bei den als private Grünflächen festgesetzten Grünflächen handelt es sich grundsätzlich um Nicht-Baugebiete. § 23 Absatz 5 BauNVO (Zulässigkeit von Nebenanlagen) findet für Nicht-Baugebiete keine Anwendung. Vorhaben und Anlagen sind innerhalb der privaten Grünflächen daher nur insoweit zulässig, als diese nach der Zweckbestimmung des wohnungsbezogenen Gartens zur normalen Ausstattung der privaten Grünfläche gehören.

5.6 Verkehr und Erschließung

Die Blankeneser Hauptstraße bildet die Haupteerschließung für das Plangebiet. Das Plangebiet ist insgesamt durch eine kleinteilige Erschließung gekennzeichnet. Aufgrund der historischen Entwicklung und der besonderen topographischen Situation sind die Erschließungswege überwiegend nicht befahrbar, sondern als Treppenwege ausgebildet.

Der Bebauungsplan vollzieht in der Festsetzung der öffentlichen Verkehrsflächen die vorhandene Situation nach. Für die öffentlichen Verkehrsflächen ist planerisch keine Änderung bzw. Erweiterung vorgesehen, da einerseits die Baugrundstücke im Plangebiet bereits erschlossen sind und andererseits keine neuen Bauflächen geplant sind.

In den Wohngebieten wird durch den Bebauungsplan keine konkretisierende Regelung für die Unterbringung der notwendigen Stellplätze vorgenommen. Sie können grundsätzlich auf den Grundstücken oder auch in den Gebäuden untergebracht werden. Tiefgaragen sind grundsätzlich zulässig.

5.7 Gestalterische Festsetzungen

Die historische Bausubstanz ist prägend für das Milieu des Blankeneser Hanggebiets. Bei Renovierungen und Instandsetzungen sollten die typischen Stilelemente der jeweiligen

Bauepoche berücksichtigt werden. Durch stilentfremdende Veränderung der historischen Bausubstanz wird nicht allein das harmonische Erscheinungsbild eines Gebäudes beeinträchtigt, sondern gleichzeitig das Ortsbild in seinem Charakter zerstört.

Besonders die Bauentwicklung nach dem zweiten Weltkrieg hat im gesamten Blankeneser Elbhanggebiet jedoch zu milieuschädigenden Auswirkungen geführt. Das Außerachtlassen der Topographie und der vorhandenen Bebauung hat dazu beigetragen, dass Baukörper entstanden, die in der Wahl der Baumaterialien, Bauform und Gestaltung, wie Fremdkörper zwischen dem historischen Baubestand wirken.

Zur Vermeidung stilentfremdender Veränderungen der historischen Bausubstanz und gebiets-untypischer Entwicklungen durch milieuschädigende bauliche Veränderungen und Neubauten ist es daher erforderlich, dass in Ergänzung zu der Festsetzung eines städtebaulichen Erhaltungsbereichs auch detaillierte Gestaltungsfestsetzungen getroffen werden, die dazu beitragen, dass sich Bauformen und Baumaterialien von Gebäuden, Dächern, Fassaden, Terrassen, Stützmauern, Hecken und Zäune sowie Fußwege und Treppen in das besondere Umfeld des Blankeneser Hanggebiets einfügen.

In der Verordnung zum Bebauungsplan werden Gestaltungsvorschriften festgesetzt, um bei künftigen baulichen Veränderungen und Neubauten darauf einzuwirken, dass das Milieu des Gebiets erhalten bleibt bzw. wiederhergestellt wird. Die Festsetzung erfolgt nach § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 554).

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind für Hauptgebäude nur Walm- und Satteldächer mit einer Neigung zwischen 20 Grad und 45 Grad zulässig (vgl. § 2 Nummer 5 der Verordnung). Flachdächer und flach geneigte Dächer sind nur ausnahmsweise zulässig, weil sie im Allgemeinen nicht zur ortstypischen bzw. traditionellen Bebauung des Elbhanggebiets zählen. Flachdächer und flachgeneigte Dächer können jedoch ausnahmsweise zugelassen werden. Für bestehende Gebäude gilt zunächst Bestandsschutz. Bei einer Erweiterung, Nutzungsänderung oder bei einem Neubau sollen den städtebaulichen Erhaltungszielen entsprechend nur Sattel- oder Walmdächer mit einer Neigung zwischen 20 und 45 Grad zulässig sein. In besonderen städtebaulichen Situationen kann es jedoch durchaus zielführend sein, ein Gebäude mit einem Flachdach zu errichten, wenn dadurch beispielsweise eine besondere Blickbeziehung von einem öffentlichen Weg oder von einem benachbarten Privatgrundstück freigehalten werden kann. Aus diesem Grund wird eine ausnahmsweise Zulässigkeit von Flachdächern und flachgeneigten Dächern im Bebauungsplan ermöglicht und festgesetzt. Für die Gewährung einer Ausnahme sind verschiedene Kriterien einzuhalten. Im

Erhaltungsbereich dürfen die städtebaulichen Erhaltungsziele nach § 172 BauGB nicht beeinträchtigt werden.

Die maximale Höhe des Dremfels, d.h. der Abstand zwischen der Oberkante des Dachgeschossfußbodens und der Schnittlinie der Außenfläche der Wand mit der Unterkante der Dachhaut, wird auf 0,5 m begrenzt (vgl. § 2 Nummer 6 der Verordnung). Eine zu große Dremfelhöhe kann zu einem unproportionierten Erscheinungsbild der Gebäude führen.

Weiterhin werden im Bebauungsplan Anforderungen festgelegt, die an die traditionelle Bauweise in Blankenese anknüpfen, so dass eine ortstypische Gestaltung gesichert werden kann und milieuschädigende Stilelemente wie überdimensionale Glasflächen oder Mauerscheibenfassaden ausgeschlossen werden. Die Fassaden im Elbhanggebiet sind traditionell entweder durch rote Ziegelsteine oder durch einen hellen Verputz geprägt. Im Einzelnen wird daher bestimmt, dass verglaste Fassaden 60 vom Hundert der jeweiligen Gebäudeseite nicht überschreiten dürfen (vgl. § 2 Nummer 7 der Verordnung) und dass bei Putzbauten helle Farbtöne und bei Verblendung mit Vormauergesteinen rote Ziegelsteine zu verwenden sind (vgl. § 2 Nummer 8 der Verordnung). Ein festgesetzter maximaler Anteil der Verglasung von 60 vom Hundert der Fassadenfläche erlaubt die Herstellung von großzügigen Fensterflächen als Ausblick und zur Belichtung der Wohnräume. Ein noch größerer Anteil verglaster Flächen wäre mit den Belangen des Ortsbildes nicht vereinbar.

Aufgeständerte Gebäude und aufgeständerte Terrassen sowie Plattformen sind unzulässig. Kellergeschosse, die zur Talseite über die Geländeoberfläche hinausragen, sind gestalterisch gegenüber den übrigen Geschossen so abzusetzen, dass das Erscheinungsbild als Sockelzone optisch wirksam wird (vgl. § 2 Nummer 9 der Verordnung). In der Regel orientiert sich die Bebauung des Plangebiets an der vorhandenen Topographie. Aufgeständerte Gebäude, aufgeständerte Terrassen und Plattformen sind unzulässig, weil sie sich in ortsuntypischer Weise aus dem Hanggebiet hervorheben. Um die Fassaden zu gliedern, sind Kellergeschosse, die zur Talseite über die Geländeoberfläche hinausragen, gestalterisch gegenüber den übrigen Geschossen so abzusetzen, dass das Erscheinungsbild als Sockelzone optisch wirksam wird.

Im Plangebiet sind viele der alten Treppenwege noch ursprünglich erhalten. In alter Zeit wurden sie aus den örtlichen Feldsteinen und Findlingen, später auch aus Katzenköpfen und Gelbklinkern gebaut. Alle diese Materialien ermöglichten durch ihre Kleinteiligkeit eine problemlose Anpassung an die Topographie. Zusammen mit den begrenzenden Stützmauern aus den gleichen, ortstypischen Materialien entsteht ein organisches, landschaftsverbundenes Gefüge. Um die beschriebene ortstypische Gestaltung auch für die Zukunft zu bewahren und wieder herzustellen, wird festgesetzt, dass öffentliche und private Fußwege und Treppen an ihren sichtbaren Seiten mit kleinformatigen Feldsteinen, Natursteinpflaster oder Gelbklinkern

herzustellen (vgl. § 2 Nummer 13 der Verordnung) und Stützmauern an ihren sichtbaren Seiten mit Feldsteinen oder behauenen Findlingen herzustellen sind (vgl. § 2 Nummer 11 der Verordnung).

Zum Erhalt des ortsbildprägenden Erschließungsnetzes wird festgesetzt, dass für an öffentliche Wege angrenzende Einfriedungen nur Hecken oder durchbrochene Zäune aus vorwiegend senkrechten Stäben bis zu einer Höhe von 1,2 m, gemessen vom jeweils angrenzenden öffentlichen Weg, zulässig sind (vgl. § 2 Nummer 12 der Verordnung).

5.8 Baumschutz, Begrünungsmaßnahmen

Im Plangebiet befinden sich erhaltenswerte und dem Baumschutz unterliegende Bäume. Für sie gelten die Vorschriften der Baumschutzverordnung.

Im Plangebiet finden sich mehrere Bäume, die aufgrund ihrer markanten und bedeutenden Ausprägung eine besondere städtebauliche Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild haben. Um sie dauerhaft an ihren Standorten zu erhalten, werden Erhaltungsgebote nach § 9 Absatz 1 Nummer 25b BauGB festgesetzt. Bei Abgang sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Die Ersatzpflanzung hat grundsätzlich am gleichen Platz zu erfolgen. Die Ersatzpflanzungen dienen dazu, die Durchgrünung der Wohngebiete auf Dauer zu sichern. Um die Bäume zu schützen, sind außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich dieser Bäume unzulässig. Bodenverdichtungen und mechanische Beschädigungen des Wurzelraumes könnten ansonsten zu einem Absterben eines Baumes führen.

Außenwände von Garagen sowie Stützen von Pergolen und Carports sind mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen, Stellplätze sind mit Hecken oder dichtwachsenden Gehölzen einzufassen. Zum einen soll die optische Wirkung der meist fensterlosen Wandflächen von Garagen verbessert werden. Zum anderen wird eine gestalterische Einbindung der Stellplätze in die Vorgartenflächen und eine optische Abschirmung der Fahrzeuge erreicht. Die neu angepflanzten Gehölze bereichern und beleben darüber hinaus den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dieses bereits grün geprägten Planungsraumes. Gleichzeitig wird eine stadtklimatische und lufthygienische Wirkung erzielt sowie ein Lebensraum für Vögel und Insekten geschaffen.

Für die an öffentliche Wege angrenzenden Einfriedungen sind nur Hecken oder durchbrochene Zäune aus vorwiegend senkrechten Stäben bis zu einer Höhe von 1,2 m zulässig.

Die mit dieser Festsetzung angestrebte Heckenstruktur erfüllt eine wichtige ökologische Funktion im Plangebiet. Hecken bilden unverzichtbare Brutlebensräume für heimische Singvögel und bieten innerhalb des Siedlungsraumes vielfältige Lebens-, Nahrungs- und

Rückzugsräume, insbesondere für eine große Anzahl von Insekten- und Vogelarten. Sie tragen durch Schattenwurf, Verdunstung und Staubbinding zu einer Verbesserung des örtlichen Kleinklimas in den bebauten Gebieten bei. Darüber hinaus haben die vorgesehenen Hecken eine besondere Bedeutung für das städtisch geprägte Landschaftsbild, da sie als gliedernde Freiraumelemente zur Raumbildung und zur Einbindung in das angrenzende Umfeld beitragen.

Für die festgesetzten Baum- und Strauchpflanzungen sind standortgerechte einheimische Laubgehölze zu verwenden. Diese Bestimmung dient dem Ziel, eine wirksame Anreicherung des Naturhaushaltes zu erreichen. Standortgerechte und einheimische Arten bieten neben ihren sonstigen Funktionen einheimischen Tierarten Lebensraum. Zwischen Pflanzen und Tieren besteht in diesem Zusammenhang z.T. eine sehr enge Verflechtung. So können sich z.B. bestimmte Insektenarten nur auf entsprechenden Pflanzenarten entwickeln. Zwischen fremdländischen Pflanzenarten und der einheimischen Tierwelt bestehen diese Beziehungen nicht oder nur sehr eingeschränkt.

Auf den mit „(A)“ bezeichneten Flächen am Op`n Kamp und am Steilen Weg sind Nebenanlagen und Gehölze, die die vorhandenen Blickbeziehungen einschränken, nicht zulässig (vgl. § 2 Nummer 10 der Verordnung). Aufgrund der topographischen Situation ergeben sich im Plangebiet wechselnde und abwechslungsreiche Sicht- und Blickbezüge. In diesen Blickbeziehungen ist eine prägende Eigenschaft des Stadt- und Landschaftsbilds im Blankeneser Treppenviertel zu sehen, sie stellen von daher eine schützenswerte Besonderheit für das Erleben des Stadt- und Landschaftsraums dar und sollen von Nebenanlagen und neu zu pflanzende Gehölze frei gehalten werden. Blickverbindungen und Blickbezüge verstärken die sinnliche Wahrnehmung natürlicher oder gestalteter charakteristischer Eigenheiten der Landschaft. Dies trifft auch für die drei festgesetzten Flächen zu. Die Blickbeziehungen von den öffentlichen Wegen Op`n Kamp und Steiler Weg sollen freigehalten werden. Zudem werden im Bebauungsplan für einzelne Grundstücke maximale Gebäudehöhen festgesetzt, um örtlich eine Beeinträchtigung der Blickbeziehungen durch bauliche Anlagen zu vermeiden.

Auch die eng am vorhandenen Bestand orientierten Festsetzungen der Baukörper, der Geschossigkeit und der Grünflächen dienen dem Schutz und dem Erhalt der Sicht- und Blickbezüge auf den Stadt- und Landschaftsraum. Da den Grundeigentümern im Rahmen des Bebauungsplans nur sehr geringe bauliche Erweiterungsmöglichkeiten zugestanden werden, werden durch Erweiterungen rechtmäßig errichteter Gebäude regelmäßig keine nachteiligen Beeinträchtigungen der Sichtbezüge auf das Stadt- und Landschaftsbild zu befürchten sein.

5.9 Boden- und Grundwasserschutz

In den Baugebieten sind Fahr- und Gehwege sowie ebenerdige Stellplatzflächen in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Mit dieser Festsetzung soll eine Verminderung der Bodenversiegelung über wasser- und luftdurchlässige Wegebauweisen erreicht werden. Diese Maßnahme trägt zu einem verminderten Oberflächenabfluss und zu einer Grundwasseranreicherung bei. Der Wasserhaushalt soll so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Die Befestigung und Versiegelung von Flächen im Bereich der Erschließungswege und befestigten Stellplätze verhindert die Versickerung von Regenwasser, verringert die natürliche Verdunstung, verschlechtert die Wasserversorgung von Bäumen und Sträuchern und zerstört Lebensraum für Tiere und Pflanzen an der Erdoberfläche und im Boden. Deshalb ist die Inanspruchnahme von Freiflächen für befestigte Erschließungseinrichtungen auf das notwendige Maß zu beschränken und die bauliche Herrichtung so zu gestalten, dass die Versickerungsfähigkeit für Regenwasser sowie die biologische Austauschfunktion zwischen Untergrund und Atmosphäre nach Möglichkeit gewahrt bleibt.

5.10 Entwässerung

Da der Boden im Plangebiet gut versickerungsfähig ist, wird zur Entlastung der Mischwassersiele eine Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken festgesetzt. Sofern eine Versickerung auf den Grundstücken im Einzelfall nicht ausschließlich möglich ist, wird bei Neubebauungen gegebenenfalls eine gedrosselte und zeitverzögerte Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Sielanlagen erforderlich. Entsprechende Auflagen sind im Baugenehmigungsverfahren zu sichern.

6. Maßnahmen zur Verwirklichung

Enteignungen können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs durchgeführt werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

7. Aufhebung bestehender Pläne

Der Baustufenplan Blankenese in der Fassung seiner erneuten Feststellung vom 14. Januar 1955 (Amtl. Anz. S. 61) wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Blankenese 46 aufgehoben.

8. Flächen- und Kostenangaben

Bei der Verwirklichung des Plans entstehen der Freien und Hansestadt Hamburg keine Kosten.